Evangelische Kirche
im Rheinland

73. LS 2020 Drucksache 25

Vorlage der Kirchenleitung an die Landessynode

Kirchengesetz
zur Neuregelung des Rechts der Reisekosten
im kirchlichen Dienst

A

BESCHLUSSANTRAG

Kirchengesetz zur Neuregelung des Rechts der Reisekosten im kirchlichen Dienst

Vom Januar 2020

Entwurf

Die Landessynode hat aufgrund Artikel 128 der Kirchenordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Kirchengesetz über die Reisekostenvergütung in der Evangelischen Kirche im Rheinland
(Reisekostengesetz - Kirchliche Fassung - RKG-KF)
Vom Januar 2020

§ 1

Das Bundesreisekostengesetz vom 26. Mai 2005 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20. Februar 2013 (BGBI. I S. 285) (BRGK) gilt in der Evangelischen Kirche im Rheinland nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

§ 2
(zu § 1 BRKG)

Reisekosten werden dem folgenden Personenkreis gewährt:

1. Pfarrerinnen und Pfarrern, sowie Vikarinnen und Vikaren,
2. Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten,
3. Mitgliedern der landeskirchlichen Ausschüsse und nebenamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung,
4. Ehrenamtlich Mitarbeitenden im Sinne der Leitlinien für ehrenamtliche Mitarbeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland.

Personen, die für den kirchlichen Dienst tätig werden, Aufgaben im kirchlichen Dienst wahrnehmen oder sich für eine Tätigkeit im kirchlichen Dienst bewerben und zu einer Vorstellung aufgefordert werden, für die keine besonderen reiskostenrechtlichen Vorschriften gelten, können Reisekostenvergütung wie bei Dienstreisen nach den Vorschriften des kirchlichen Reisekostenrechts erhalten.

§ 3

Oberste Dienstbehörde ist das Landeskirchenamt.

§ 4
(zu §§ 8,9 BRKG)

Die Entscheidungen über den Verzicht auf eine Ermäßigung des Tagesgeldes gemäß § 8 Absatz 1, 2. Halbsatz Bundesreisekostengesetz und die Gewährung einer Aufwandsvergütung gemäß § 9 Absatz 1 Bundesreisekostengesetz und einer Pauschvergütung gemäß § 9 Absatz 2 Bundesreisekostengesetz trifft das Leitungsorgan. Das Leitungsorgan kann Entscheidungen nach Satz 1 durch Beschluss auf die zuständige Verwaltungsleitung übertragen.

§ 5
(zu §§ 5, 14, 15 BRKG)
Ausführungsverordnungen

(1) § 5 Absatz 2 des Bundesreisekostengesetzes findet mit der Maßgabe Anwendung, dass ein erhebliches dienstliches Interesse immer gegeben ist, wenn die Dienstreisegenehmigung erteilt wird.

(2) Die Kirchenleitung wird ermächtigt, durch Ausführungsverordnung ergänzende Bestimmungen zur Benutzung von privateigenen oder kircheneigenen Kraftfahrzeugen, zur Gewährung von Kraftfahrzeugdarlehen sowie zur Höhe der Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung gemäß § 5 Bundesreisekostengesetz sowie zum Trennungsgeld gemäß § 15 Bundesreisekostengesetz zu treffen

(3) Die Kirchenleitung wird ermächtigt, durch Ausführungsverordnung wegen der besonderen Verhältnisse abweichende Vorschriften zur Reisekostenvergütung für Auslandsdienstreisen, über die Anordnung und Genehmigung von Dienstreisen, der Fahrt- und Flugkosten, das Auslandestage- und Auslandsübernachtungsgeld, die Reisebeihilfen, die Kriterien der Erstattung klimabedingter Bekleidung und anderer Nebenkosten zu erlassen. Sie kann dabei auf Bestimmungen des Bundes nach § 14 Absatz 3 Bundesreisekostengesetz Bezug nehmen.

§ 6
Verwaltungsvorschriften

Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Bundesreisekostengesetz (BRKGVwV) vom 1. Juni 2005, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 12. November 2013 (GMBl. Nr. 63, S. 1258) finden grundsätzlich Anwendung.
Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, abweichende Regelungen und Ergänzungen zu den Verwaltungsvorschriften nach Satz 1 und den Verwal-

tungsvorschriften zu diesem Kirchengesetz und den dazu ergangenen Ausführungsverordnungen zu erlassen.

§ 7
Verweisungen

Ist in Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf Vorschriften und Bezeichnungen Bezug genommen, die nach diesem Gesetz nicht mehr gelten, treten an ihre Stelle die entsprechenden Vorschriften und Bezeichnungen aufgrund dieses Gesetzes.“

Artikel 2

Aufhebung der Notverordnung über die Reisekostenvergütung der Pfarrerinnen/Pfarrer und Kirchenbeamtinnen/Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 7. Mai 1999

Die Notverordnung über die Reisekostenvergütung der Pfarrerinnen/Pfarrer und Kirchenbeamtinnen/Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Reisekostenrecht - kirchliche Fassung - RKR-KF) vom 7. Mai 1999, zuletzt geändert durch Notverordnung vom 26. Oktober 2001 (KABl., S. 342) wird aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2020 in Kraft.

B

BEGRÜNDUNG

Artikel 1:

Zu § 1:

Das Reisekostenrecht der Evangelischen Kirche im Rheinland ist zur Zeit über die Notverordnung über die Reisekostenvergütung der Pfarrerinnen/Pfarrer und Kirchenbeamtinnen/Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Reisekostenrecht - kirchliche Fassung - RKR-KF) vom 7. Mai 1999 geregelt. Diese orientiert sich bis jetzt inhaltlich an den Bestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen. Wie das Besoldungsrecht durch die Beschlüsse der Landessynode 2019 soll sich das Recht der Reisekosten künftig im Sinne einer Vereinheitlichung der Bestimmungen im Rahmen der EKD an den Vorschriften des Bundes orientieren. Dies geschieht rechtstechnisch durch die Bezugnahmeklausel in § 1. Die übrigen Paragrafen beschränken sich auf kirchliche Besonderheiten. Auch das dient dem Ziel einer einheitlichen Handhabung im Rahmen der EKD, die auch zu einer Verringerung des Verwaltungsaufwandes führen soll.

Hinweis:

Ein Vergleich des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) mit dem Landesreisekostengesetz NRW (LRKG NRW) und den bestehenden kirchlichen Vorschriften findet sich am Schluss dieser Begründung vor der nachrichtlichen Darstellung der auf der Grundlage des zu schaffenden RKG-KF zu beschließenden Ausführungsbestimmungen und Verwaltungsvorschriften.

Zu § 2:

Hier wird der Geltungsbereich des Reisekostenrechts dem betroffenen kirchlichen Personenkreis angepasst. Zu den Pfarrerinnen und Pfarrer gemäß § 2 Satz 1 Nr. 1 gehören auch Pfarrerinnen und Pfarrer im Angestelltenverhältnis.

Dazu zählen auch ehrenamtlich Mitarbeitende. Der Begriff des ehrenamtlichen Dienstes ist in dem Beschluss der Landessynode aus dem Jahr 2000 definiert als die „unbezahlte, freiwillige Übernahme von Aufgaben und Verpflichtungen, die in der Regel eine hohe Motivation voraussetzt“. Dabei bedarf es vor der Übernahme des ehrenamtlichen Dienstes klarer Absprachen über Arbeitsgebiete, Aufgaben und Zuständigkeiten, über Rechte und Pflichten sowie über die Dauer der Tätigkeit und den erforderlichen Zeitaufwand. Die Aufnahme des Dienstes, wie auch die Beendigung ist regelmäßig der Gemeinde oder innerhalb der diakonischen Einrichtung bekanntzugeben (vgl. LS DS. 2000/2. Ziff. II). Die erforderliche „hohe Motivation“ liegt insbesondere bei der Übernahme zusätzlicher Aufgaben für die Kirche, insbeson-

dere in Gemeindegruppen, aber beispielsweise auch als Prädikantin oder Prädikant vor.

Gemäß Artikel 65 Absatz 2 der Kirchenordnung (KO) haben Ehrenamtliche einen Anspruch auf Erstattung der notwendigen Auslagen. Bislang konnte ehrenamtlich Tätigen gemäß Ziffer 1.3 der Ausführungsbestimmungen zur Kraftfahrzeugverordnung (Kfz-VO) eine Wegstreckenentschädigung gemäß § 5 Kfz-VO gezahlt werden. Durch die ausdrückliche Aufnahme in das Reisekostengesetz soll klargestellt werden, dass Ehrenamtliche in diesem Sinne alle einschlägigen Reisekosten erstattet bekommen, soweit sie die Voraussetzungen erfüllen.

Zu §§ 3 und 4:

Auch diese Vorschriften dienen der Anpassung der Begrifflichkeiten - hier der zuständigen Behörden - an die kirchlichen Strukturen. Die Möglichkeit der Übertragung auf die „ermächtigte“ Behörden ermöglicht eine flexible Handhabung - auch im Hinblick auf das Verwaltungsstrukturgesetz.

Zu § 5 Absatz 1:

§ 5 BRKG nimmt - siehe hinten in dem Vergleich - für die Wegstreckenentschädigung eine Differenzierung von 20 Cent je Kilometer und 30 Cent je Kilometer bei einem „erheblichen dienstlichen Interesse“ vor. Diese Differenzierung ist bezogen auf die Verhältnisse in der Evangelischen Kirche im Rheinland nicht sachgerecht. Zum einen liefert das Bundesrecht auch in den zum BRKG erlassenen Verwaltungsvorschriften nur zum Teil brauchbare Kriterien für das Bestehen eines „erheblichen dienstlichen Interesses“. Zudem bieten diese keine sachgerechte Handhabe für die Zielsetzung, dass bei Dienstreisen nach Möglichkeit vorrangig öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen sind.

Stattdessen wird in der vorgelegten Fassung durch § 5 Absatz 1 des kirchlichen Reisekostengesetzes gewährleistet, dass bereits durch die Erteilung der Dienstreisegenehmigung - die für die Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeug erteilt wird - von dem besonderen dienstlichen Interesse auszugehen ist, dass zu einer Wegstreckenentschädigung in Höhe von 30 Cent je Kilometer führt. Das ist auch deshalb sachgerecht, weil bereits für die Erteilung der Dienstreise Voraussetzungen zu beachten sind: Gemäß § 2 Absatz 1 Satz 3 BRKG sollen Dienstreisen nur durchgeführt werden, wenn sie aus dienstlichen Gründen notwendig ist. Nach den Verwaltungsvorschriften zum Bundesreisekostengesetz dürfen sie nur angeordnet oder genehmigt werden, wenn das Dienstgeschäft nicht auf eine andere, kostengünstigere Weise (Telefon, Videokonferenz) erledigt werden kann, Ziffer 2.1.9, diese Vorgabe dient auch ökologischen Gründen. Und bei der Anordnung oder Genehmigung einer Dienstreise sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie der Fürsorge zu berücksichtigen, Ziffer 2.1.10. Dieser Aspekt ermöglicht bezogen auf das Verkehrsmittel die für die Evangeli-

sche Kirche im Rheinland so wichtige Differenzierung zwischen durch den öffentlichen Personennahverkehr gut erschlossenen städtischen und den weniger erschlossenen ländlichen Gebieten, in denen die betroffenen Mitarbeitenden auf die Benutzung eines Kraftfahrzeuges angewiesen sind.

Zusätzlich ordnet § 2 Kfz-VO an, dass für Dienstfahrten soweit wie möglich öffentliche Verkehrsmittelt zu benutzen sind.

Ist allerdings entsprechend dieser Kriterien die Benutzung eines Kraftfahrzeugs notwendig und möglich, ist es in keiner Weise sachgerecht, die dann zustehende Wegstreckenentschädigung noch einmal zu differenzieren. Vielmehr sind in diesen Fällen entsprechend der hier vorgeschlagenen Regelung - über die generelle Annahme eines besonderen dienstlichen Interesses - auch generell 30 Cent pro gefahrenen Kilometer zu gewähren. Dieser Betrag, der auf steuerliche Regelungen Bezug nimmt, ist angesichts der tatsächlichen Aufwendungen bei der Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges auch nicht zu hoch gegriffen, ein geringerer Betrag wäre auch im Verhältnis zu Mitarbeitenden, denen ein Dienstfahrzeug zur Verfügung gestellt wird, ungerecht.

Zu § 5 Absatz 2 und 3 sowie § 6:

Die zuständige Ebene für den Erlass von Ausführungsverordnungen gemäß Artikel 148 Absatz 3 Buchstabe a) KO und Verwaltungsvorschriften ist entsprechend den kirchlichen Gegebenheiten zu regeln.

Zu § 7:

Die Bestimmung entspricht § 21 LRKG NRW. Im BRKG gibt es keine vergleichbare Vorschrift. Gleichwohl wird sie hier vorsorglich aufgenommen. Zwar ist bei der Erstellung der hier nachrichtlich aufgeführten Ausführungsverordnungen und Verwaltungsvorschriften gründlich darauf geachtet worden, dass dabei auch die Nomenklatur nach dem BRKG beachtet wird. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass sich noch andere Vorschriften finden, die beispielsweise den Begriff des „Dienstganges“ verwenden, den es nach dem Bundesrecht nicht gibt.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 normiert die Aufhebung der bis jetzt geltenden Notverordnung über die Reisekostenvergütung der Pfarrerinnen/Pfarrer und Kirchenbeamtinnen/Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Reisekostenrecht - kirchliche Fassung - RKR-KF) vom 7. Mai 1999 als Grundlage für das kirchliche Reisekostenrecht.

Zu Artikel 3:

Über den Termin des Inkrafttretens, 1. Juli 2020, wird gewährleistet, das bis zu diesem Termin die in dieser Drucksache nachrichtlich aufgeführten weite-

ren Ausführungsverordnungen und Verwaltungsvorschriften als notwendige Ergänzungen des Reisekostengesetzes - Kirchliche Fassung von der Kirchenleitung bzw. dem Kollegium des Landeskirchenamtes beschlossen und In Kraft gesetzt werden können. Zudem erfolgt in den Besoldungsbestimmungen der Wechsel zum Bundesrecht zum 1. April 2020.

Vergleich des Bundesreisekostengesetzes mit dem Landesreisekostengesetz Nordrhein-Westfalen und den bestehenden kirchlichen Regelungen:

Das Bundesreisekostenrecht und das Landesreisekostenrecht Nordrhein-Westfalen beinhalten in allen Punkten im Grundsatz vergleichbare Regelungen, unterscheiden sich im Detail jedoch insbesondere wie folgt:

1. Der Begriff der „Dienstreise“ wird im Landesreisekostengesetz Nordrhein-Westfalen (LRKG NRW) und im Bundesreisekostengesetz (BRKG) unterschiedlich definiert. Das Bundesrecht bezeichnet mit dem Begriff der „Dienstreise“ eine Reise zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb der *Dienststätte*. Dagegen knüpft das Landesrecht an den *Dienstort* an. Strecken, die außerhalb der Dienststätte, aber innerhalb des Dienstortes oder am Wohnort zum Zweck eines Dienstgeschäfts unternommen werden, sind nach den landesrechtlichen Vorschriften keine Dienstreisen, sondern sogenannte Dienstgänge. Die landesrechtliche Differenzierung zwischen Dienstreise und Dienstgängen hat zur Folge, dass bei Dienstgängen keine Erstattung von Übernachtungskosten gewährt wird. Demgegenüber besteht im BRKG kein genereller Ausschluss für die Erstattung von Übernachtungskosten für Dienstreisen am Dienstort. Es werden jedoch keine Übernachtungskosten erstattet, wenn der Dienstort auch der Wohnort ist.
2. Die Erstattung der Reisekosten muss nach den Vorschriften des Landes- und des Bundesrechts innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Beendigung der Dienstreise beantragt werden. Grundsätzlich müssen die entsprechenden Belege nicht mit dem Antrag eingereicht werden. Allerdings sind die zuständigen Stellen befugt, Belege bis zur abschließenden Bearbeitung des Vorgangs anzufordern. Das Bundesrecht schreibt eine Frist von 6 Monaten für das Nachfordern von Belegen vor, was im Ergebnis dem Dienstreisenden mehr Rechtssicherheit bietet, als die landesrechtliche Regelung. Nach der gegenwärtigen Regelung im kirchlichen Reisekostenrecht ist eine Ausschlussfrist von 12 Monaten vorgesehen. Im Sinne einer einheitlichen Regelung orientiert sich die kirchliche Regelung künftig am staatlichen Recht.
3. Das LRKG NRW normiert einen generellen Vorrang der Nutzung von regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln. Eine solche ausdrückliche Vorrangregelung besteht im BRKG zwar nicht, sie findet sich jedoch in den Erstattungsregelungen.

4. Bei Reisen mit Bus und Bahn werden nach Landes- und Bundesrecht nur die Reisekosten der niedrigsten Beförderungsklasse ersetzt. Im Landesrecht besteht die Möglichkeit, mit einer höheren Klasse zu reisen, wenn ein deutlich erhöhter Platzbedarf besteht und die Dienstreise länger als drei Stunden ohne Umstiege dauert. Nach dem Bundesrecht ist dies schon ab einer Fahrzeit von zwei Stunden möglich. Die Kosten der Bahncard können sowohl nach Landes- als auch nach Bundesrecht erstattet werden, wenn wirtschaftliche und dienstliche Gründe für die Nutzung der Bahncard vorliegen.
5. Die Höhe der Wegstreckenentschädigung für Dienstreisen mit dem privaten PKW hängt davon ab, ob für die Benutzung eines Kraftfahrzeugs „triftige Gründe“ (vgl. § 6 Absatz 1 LRKG NRW) bzw. ein „erhebliches dienstliches Interesse“ (vgl. § 5 Absatz 2 BRKG) vorliegt, oder nicht. Ist dies der Fall, so beträgt die Wegstreckenentschädigung sowohl gemäß LRKG NRW als auch gemäß BRKG pauschal 0,30 €/km. Ist dies nicht der Fall, so können Dienstreisende nach den landesrechtlichen Regeln für Fahrten bis zu 50 km eine Erstattung von 0,30 €/km erhalten und für jeden weiteren Kilometer 0,20 €. Dabei wird die Entschädigung auf insgesamt 100 € gedeckelt. Die bundesrechtliche Regelung enthält keine dem Landesrecht entsprechende Staffelung. Gemäß BRKG werden für den Fall, dass kein erhebliches dienstliches Interesse besteht, 0,20 €/km erstattet, höchstens jedoch 130 €. Die Deckelung kann im Einzelfall durch die oberste Bundesbehörde auf 150 € angehoben werden. Das kirchliche Reisekostenrecht sieht in seiner bestehenden Fassung in § 5 Kfz-VO keine vergleichbare Staffelung vor. Stattdessen beträgt die Wegstreckenentschädigung bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs grundsätzlich 0.30 €/km.
6. Das LRKG NRW sieht eine Entschädigung von 0,06 €/km für Dienstreisen mit dem Fahrrad vor. Demgegenüber gewährt das Bundesrecht einem Dienstreisenden, der innerhalb eines Monats auf mindestens vier Einzelstrecken ein Fahrrad nutzt, für den maßgeblichen Monat pauschal ein Betrag i. H. v. 5 €. Aufgrund der Pauschalleistung nach Bundesrecht entsteht bei der Bundesregelung ein geringerer Verwaltungsaufwand.
7. Grundsätzlich können nach Landes- und nach Bundesrecht Kosten für eine Dienstreise mit dem Flugzeug ersetzt werden, wenn dienstliche und wirtschaftliche Gründe für die Nutzung des Flugzeugs vorliegen. Diese lassen sich auch über Verwaltungsvorschriften ausgestalten.
8. Während das Landesrecht eine gesonderte Entschädigung für die Mitnahme von Personen in einem privaten Kraftfahrzeug vorsieht, besteht unter Bundesrecht kein entsprechender Anspruch, da die Kosten für die Mitnahme bereits mit der Zahlung der Wegstreckenentschädigung abgegolten sind.

9. Regelungstechnisch legt das Landesreisekostengesetz die Höhe des Tagegeldes in § 7 Absatz 1 LRKG NRW festlegt, während § 6 Absatz 1 BRKG auf das Einkommensteuergesetz verweist. Für Abwesenheitszeiten von 24 Stunden erhalten Dienstreisende ein Tagegeld i. H. v. 24 Euro. Für Abwesenheitszeiten, die kürzer als 24 Stunden betragen, sehen die Bundes- und die Landesregelugen unterschiedliche Staffelungen vor: Gemäß Landesreisekostenrecht wird für Abwesenheitszeiten von elf bis vierundzwanzig Stunden ein Tagegeld von 12 Euro und für Abwesenheitszeiten von acht bis elf Stunden ein Tagegeld von 6 Euro gezahlt. Das Bundesreisekostenrecht sieht aufgrund des Verweises auf das EStG keine Staffelung zwischen acht und elf Stunden vor. Stattdessen wird ein Tagegeld von 12 Euro gezahlt, wenn der Dienstreisende insgesamt mehr als acht Stunden von seiner Dienststätte abwesend ist. Der Vorteil der Bundesregelung mit ihrer Orientierung am Steuerrecht liegt in der Rechtssicherheit und der dadurch verbundenen Verwaltungsvereinfachung.

Stellungnahmen:

Zum Ursprungsentwurf haben die Pfarrvertretung und der Verband kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über den Rheinischen Verband der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im evangelisch-kirchlichen Verwaltungsdienst (RVM) schriftliche Stellungnahmen abgegeben. Diese Stellungnahmen sind mit den Interessenvertretungen besprochen und Änderungen so möglich in die hier vorgelegte Fassung eingeflossen, so dass von einem Abdruck der ursprünglichen Stellungnahmen hier abgesehen werden kann.

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an den Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II) - federführend- , den Innerkirchlichen Ausschuss (IV) und den Finanzausschuss (VI)

Nachrichtlich:
Aufgrund dieses Kirchengesetzes zu erlassende Ausführungsverordnungen und Verwaltungsvorschriften:

Gemäß § 6 RKG-KF erlässt das Kollegium des Landeskirchenamtes folgende

- Verwaltungsvorschriften zum Kirchengesetz über die Reisekostenvergütung der Evangelischen Kirche im Rheinland (Vv-RKG-KF)
(vom ….. 2020)

Die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Bundesreiskostengesetz (BRKGVwV) vom 1. Juni 2005, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 12. November 2013 (GMBl. Nr. 63, S. 1258) finden mit den folgenden Maßgaben Anwendung:

1. *Oberste Dienstbehörde im Sinne der Vorschrift ist das Landeskirchenamt.*
2. *Ziffer 1 zu § 1 Verwaltungsvorschrift zum Bundesreisekostengesetz findet keine Anwendung.*
3. *Ziffer 2.1.3.Satz 1 erhält folgende Fassung:*
   „2.1.3 Dienstort ist das Gebiet der Kirchengemeinde oder der Kommu nalgemeinde, wenn dieses Gebiet größer ist als das der Kirchengemeinde, oder, wenn der Aufgabenbereich über dieses Gebiet hinausgeht, ein vom Leitungsorgan festzulegendes Gebiet.
4. *Ziffer 2.1.6 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass das Leitungsorgan für regelmäßige, häufig wiederkehrende Dienstreisen durch Beschluss eine generelle Dienstreisegenehmigung erteilen kann. Hierbei sind der Bereich und der jährliche Höchstbetrag für die Reisekostenvergütung festzulegen. Über solche Dienstreisen ist ein Fahrtenbuch zu führen. Die generelle Dienstreisegenehmigung kann widerrufen werden.*
5. *Ziffer 4.1.2 Satz 5 findet keine Anwendung.*
6. *Die Ziffern zu § 5 finden vorbehaltlich von gem. § 5 Reisekostengesetz - Kirchliche Fassung erlassenen Ausführungsverordnungen Anwendung.*
7. *Ziffer 5.1.4 Satz 2 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass der Hinweis auch allgemein erteilt werden kann.*

Erläuterungen:
Die für den Bund geltenden Verwaltungsvorschriften können, wie das eigentliche Gesetz auch, mit entsprechenden Anpassungen übernommen werden.

Zu 1: Diese Feststellung dient der Klarstellung der innerkirchlichen Zuständigkeiten.

Zu 2: Diese Bestimmung ist auszuschließen, weil sie eigenständige kirchliche Regelungen nicht ermöglichen würde.

Zu 3: Die Klarstellung ist erforderlich, weil § 2 Absatz 1 Satz 2 Bundesreisekostengesetz die bisher geltende Unterscheidung zwischen genehmigungsfreiem Dienstgang und Dienstreise nicht kennt, stattdessen die Notwendigkeit der Genehmigung einer Dienstreise an das Verlassen des Dienst- und des Wohnortes knüpft. Eine entsprechende Regelung findet sich bisher in § 2 Absatz 4 Reisekostengesetz - Kirchliche Fassung.

Zu 4.: Die Bestimmung dient der Verwaltungsvereinfachung und entspricht der bisherigen Regelung in § 2 Absatz 3 Reisekostengesetz - Kirchliche Fassung. Da die Bestimmung nicht vom Bundesreisekostengesetz abweicht, ist die Verortung in der Verwaltungsvorschrift möglich.

zu 5: Diese Bestimmung ist auszuschließen. Der Lebenssachverhalt rechtfertigt hier keine Ungleichbehandlung von Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst bzw. von Vikarinnen und Vikaren. Die Ungleichbehandlung würde auf eine mittelbare Altersdiskriminierung hinauslaufen.

zu 6: § 5 Reisekostengesetz - Kirchliche Fassung ermächtigt zum Erlass von Ausführungsverordnungen zu diesem Gesetz. Diese können auch von Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes abweichen. Konsequent werden auch die Bestimmungen der Verwaltungsvorschrift zum Bundesreisekostengesetz nur insofern für anwendbar erklärt als sie in Hinblick auf die Regelungen in den Ausführungsbestimmungen, hier insbesondere § 5 einen Sinn ergeben.

zu 7: Die Bestimmung, den Hinweis in jedem Einzelfall aktenkundig zu machen, führt zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand. Der allgemein erteilte Hinweis ist ausreichend.

- Trennungsgeldverordnung

Die Kirchenleitung hat am XX aufgrund von § 5 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Reisekostenvergütung der Evangelischen Kirche im Rheinland (Reisekostengesetz–Kirchliche Fassung - RKG-KF) vom Januar 2020 (KABl., S.) die folgenden Ausführungsverordnung beschlossen:

Die Verordnung über das Trennungsgeld bei Versetzungen und Abordnungen im Inland (Trennungsgeldverordnung – TGV) vom 20. Mai1986, in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1999 (BGBl. I S. 1533), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) gilt in der Evangelischen Kirche im Rheinland nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen:

1. *Zu § 1 Absatz 1:*
   Zusätzlich zum in § 1 Absatz 1 aufgeführten Anwendungsbereich sind nachstehende Personen berechtigt:
   1. *Pfarrerinnen und Pfarrer, sowie Vikarinnen und Vikare,*

2. Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte.

2. § 9 Absatz 3 findet keine Anwendung.

Erläuterungen:

zu 1: Auch in dieser Vorschrift muss der Personenkreis im Hinblick auf den Geltungsbereich um die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis beschäftigten erweitert werden.

zu 2: Eine Bestimmung der Behörde, die das Trennungsgeld zahlt ist aufgrund der kirchlichen Struktur nicht notwendig. Die Regelung kann aus diesem Grund zur Klarstellung ausgeschlossen werden.

- Kraftfahrzeugverordnung

Die Kirchenleitung hat am XX aufgrund § 5 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Reisekostenvergütung der Evangelischen Kirche im Rheinland (Reisekostengesetz-Kirchliche Fassung - RKG-KF) vom Januar 2020 (KABl., S.) die folgende Ausführungsverordnung erlassen:

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Benutzung von Kraftfahrzeugen (Kraftfahrzeugverordnung – KfzVO)

Die Verordnung über die Benutzung von Kraftfahrzeugen (Kraftfahrzeugverordnung - Kfz-VO), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. November 2011 (KABl., S. 139 und 239), wird wie folgt geändert:

Abschnitt I
Allgemeines

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für Pfarrerinnen und Pfarrer, Vikarinnen und Vikare sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für die im Wartestand oder Ruhestand befindlichen Pfarrerinnen und Pfarrer auf Lebenszeit oder im Probedienst sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, es sei denn, dass ihnen von der Landeskirche ein Beschäftigungsauftrag erteilt ist.

§ 2
Grundsatz

Für Dienstfahrten sind soweit wie möglich öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen. Kraftfahrzeuge dürfen für dienstliche Fahrten nur dann benutzt werden, wenn hierdurch in erheblichem Umfang Zeit oder Kosten erspart werden oder wenn die Benutzung aus besonderen Gründen im dienstlichen Interesse notwendig ist.

Abschnitt II
Privateigene Kraftfahrzeuge

§ 3
Begriffsbestimmung

Privateigen ist ein Kraftfahrzeug, das von der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter beschafft und im Einzelfall im Interesse des Dienstes benutzt wird.

§ 4
Versicherung

Für jedes für Dienstfahrten genutzte privateigene Kraftfahrzeug muss eine Haftpflichtversicherung für Personen und Sachschäden mit Höchstdeckung zum Zeitpunkt der erstmaligen dienstlichen Nutzung bestehen.

§ 5
Mitnahmeentschädigung

Dienstreisende, die in ihrem Kraftfahrzeug andere Personen, die gegen denselben Dienstherrn Anspruch auf Fahrkosten haben oder aus dienstlichen Gründen andere Personen mitgenommen haben, die keinen Anspruch auf Fahrkostenerstattung haben, erhalten eine Mitnahmeentschädigung in Höhe von 2 Cent je Person und Kilometer.

§ 7 (jetzt § 6)
Darlehen

(1) Zur Anschaffung eines privateigenen Kraftfahrzeuges kann vom Dienstgeber oder der die Dienst- und Fachaufsicht führenden Beschäftigungsstelle durch Beschluss des Leitungsorgans ein Darlehen bis zur Höhe von 50 Prozent des Kaufpreises, höchstens 5200 Euro gewährt werden, wenn das Kraftfahrzeug

1. *für dienstliche Fahrten für eine Jahreswegstrecke von mindestens 2.000 km genutzt wird,*
2. *der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter gehört,*
3. *auf den Namen der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters zugelassen ist bzw. wird,*
4. *zum Zeitpunkt der Zulassung nicht älter als zwei Jahre, gerechnet von der Erstzulassung, ist,*
5. *in seinem CO^2-Ausstoß einen Wert von 140 g/km nicht übersteigt und bei Ausstattung mit einem Dieselmotor über einen Rußpartikelfilter verfügt. Dies gilt nicht für Kleinbusse.*

Der über 2600 Euro liegende Teilbetrag ist in Höhe des nach den Lohnsteuerrichtlinien für Zinsersparnisse jeweils geltenden Vom-Hundert-Satzes zu verzinsen. Die monatliche Zins- und Tilgungsrate muss mindestens 2 v. H. der Darlehenssumme betragen. Der zinsfreie Darlehensteilbetrag wird im Anschluss an den zu verzinsenden Teilbetrag getilgt. In den Fällen von befristeten Dienstverhältnissen ist die

Darlehenshöhe und die Tilgung so zu bemessen, dass das Darlehen innerhalb der Dauer des Dienstverhältnisses getilgt wird.

(2) Für die Dauer der Tilgung des Darlehens ist eine Kaskoversicherung mit höchstens 332 Euro Selbstbeteiligung abzuschließen. Wird das angeschaffte Fahrzeug älter als vier Jahre, so kann auf Antrag der Darlehensnehmerin oder des Darlehensnehmers auf den Abschluss einer Vollkaskoversicherung verzichtet werden.

(3) Das Darlehen ist unverzüglich in einer Summe zurückzuzahlen, wenn
1. das Kraftfahrzeug nicht auf den Namen der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters zugelassen wird oder
2. der Darlehensnehmer mit der Zahlung von zwei Tilgungsraten im Rückstand geblieben oder
3. der Darlehensnehmer aus dem Dienst ausgeschieden ist; dies gilt auch bei Versetzung in den Wartestand oder Ruhestand.

(4) Bei Versetzung in den Wartestand oder Ruhestand kann durch Beschluss des Leitungsorgans auf die unverzügliche Rückzahlung verzichtet werden. In diesem Fall ist der Restbetrag mit 2 v. H. über dem von Hundertsatz nach § 7 Absatz 1 Satz 2 zu verzinsen.

(5) Die Gewährung eines Darlehens nach Absatz 1 bedarf keiner kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

Abschnitt III
Kircheneigene Kraftfahrzeuge

§ 8 (jetzt § 7)
Begriffsbestimmung

Kircheneigene Kraftfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge, die im Eigentum einer kirchlichen Körperschaft stehen oder durch Leasing beschafft worden sind und auf ihre Kosten unterhalten und betrieben werden.

§ 9 (jetzt § 8)
Beschaffung

(1) Die Beschaffung von kircheneigenen Kraftfahrzeugen bedarf eines Beschlusses des Leitungsorgans. Die Anschaffung ist nur zulässig, wenn eine dienstlich notwendige Fahrleistung von mindestens 10.000 km jährlich zu erwarten ist oder sonstige zwingende dienstliche Gründe die Beschaffung erforderlich machen. Der Einsatzbereich ist durch das Leitungsorgan festzulegen; eine darüber hinausgehende Benutzung bedarf im Einzelfall einer besonderen Anordnung des Leitungsorgans.

(2) Die Anschaffung eines kircheneigenen Fahrzeugs ist nur zulässig, wenn der CO^2-Ausstoß des Fahrzeugs einen Wert von 140 g/km nicht

übersteigt und das Fahrzeug bei Ausstattung mit einem Dieselmotor über einen Rußpartikelfilter verfügt. Dies gilt nicht für Kleinbusse.

(3) Für das kircheneigene Kraftfahrzeug ist eine Haftpflichtversicherung mit der zum Zeitpunkt der erstmaligen dienstlichen Nutzung möglichen Höchstdeckung abzuschließen. Eine Vollkaskoversicherung mit 332 Euro Selbstbeteiligung ist abzuschließen, wenn der Wert des Fahrzeugs zu den Versicherungsleistungen in einem angemessenen Verhältnis steht.

§ 10 (jetzt § 9)
Außerdienstliche Nutzung von kircheneigenen Kraftfahrzeugen

(1) Die Benutzung von kircheneigenen Kraftfahrzeugen für private Zwecke ist nur in besonders begründeten Einzelfällen zulässig und bedarf der Zustimmung des Leitungsorgans. Die Benutzerin oder der Benutzer hat eine Entschädigung zu zahlen. Die Mindesthöhe der Entschädigung, gestaltet nach Art und Fahrzeuggröße, wird durch das Landeskirchenamt festgesetzt. Durch die Zahlung der Entschädigung werden die entstehenden Betriebskosten für Treibstoff und Öl abgegolten. Die Benutzerin oder der Benutzer hat außer dieser Entschädigung die Reisekosten für den Kraftfahrzeugführer, die Transportkosten und die Kosten für die Unterstellung des kircheneigenen Kraftfahrzeuges zu tragen.

(2) Wird das kircheneigene Kraftfahrzeug im Interesse einer anderen kirchlichen Körperschaft benutzt, hat diese die Entschädigung nach Absatz 1 zu zahlen. Die Zahlung erfolgt unmittelbar an die Körperschaft, der das Kraftfahrzeug gehört.

Abschnitt IV
Schlussbestimmungen

§ 11 (jetzt § 10)
Ausführungsbestimmungen

Das Landeskirchenamt erlässt Ausführungsbestimmungen.

§ 12 (jetzt § 11)
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach Verkündung in Kraft.

<u>Erläuterungen:</u>
Allgemein:
Im Zuge der Änderungen des Reisekostenrechts werden einige der bisherigen Bestimmungen der Kraftfahrzeug-Verordnung überflüssig und können somit im Hinblick auf die bereits bestehenden Regelungen im höherrangigen Bundesrecht aufgehoben werden.

Bisher regelte § 5 die Höhe der Wegstreckenentschädigung. Durch die Übernahme des Bundesreisekostenrechts gilt dafür künftig § 5 BRKG. Regelungsbedarf besteht ggf. im Hinblick auf die Mitnahmeentschädigung.

zu § 6:
Pauschalvergütungen sind künftig umfassend über § 9 Bundesreisekostengesetz geregelt.

- Verordnung über die Reisekostenvergütung bei Auslandsdienstreisen (Auslandsreisekostenverordnung – ARV)
Die Kirchenleitung hat am XX aufgrund § 5 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Reisekostenvergütung der Evangelischen Kirche im Rheinland (Reisekostengesetz–Kirchliche Fassung - RKG-KF) vom Januar 2020 (KABl., S.) die folgende Ausführungsverordnung erlassen:

Die Auslandsreisekostenverordnung vom 21. Mai 1991 (BGBl. I S. 1140 (GMBl 1994, 19)), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) vom xx findet in der jeweiligen Fassung mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. *Zu § 1 ARV:*
   §1 Absatz 2 erhält die folgende Fassung:
   „(2) Auslandsdienstreisen bedürfen der schriftlichen oder elektronischen Genehmigung des Landeskirchenamtes, sofern ihr Ziel nicht Belgien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik und Ungarn ist. Für Auslandsdienstreisen in eines der in Satz 1 benannten Länder sind die Vorschriften über die Genehmigung von Inlandsdienstreisen anzuwenden. Dem über den Dienstweg einzureichende Antrag sind die Zustimmung des Leitungsorgans sowie eventuelle Nachweise über von der Ständigen Impfkommission empfohlene Impfungen beizufügen. Eine Ausnahme für die Genehmigungspflicht besteht, wenn eine Genehmigung nach dem Amt des Auslandsdienstreisenden oder dem Wesen des Dienstgeschäfts nicht in Betracht kommt.“
2. *Zu § 2 ARV:*
   Oberste Dienstbehörde im Sinne der Vorschrift ist das Landeskirchenamt.
3. *Zu § 5 Absatz 1 Satz 2 ARV:*
   § 5 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
   „Das Leitungsorgan oder die von ihr ermächtigte Stelle kann hiervon in begründeten Ausnahmefällen absehen.“

Aufhebung der Vorgängerregelung
Die Verordnung über die Reisekostenvergütung bei Auslandsdienstreisen - kirchliche Fassung (Auslandsreisekostenverordnung - kirchliche Fassung - ARVO-KF) vom 7. Mai 1999, zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. März 2005 (KABl., S. 109) wird durch die Verordnung über die Reisekostenvergütung bei Auslandsdienstreisen - kirchliche Fassung (Auslandsreisekostenverordnung - kirchliche Fassung - ARVO-KF) vom XX abgelöst.

Erläuterungen:
Die Auslandreisekostenverordnung setzt die bundesrechtlichen Bestimmungen für die Auslandsreisekosten in Kraft, die mit nur wenigen Anpassungen Anwendung finden können.

zu Ziffer 1: Die Formulierung dient der Anpassung an die kirchliche Struktur und wurde analog zur Regelung im allgemeinen Reisekostenrecht formuliert.

zu Ziffer 2: Der Zusatz dient lediglich der Klarstellung:

zu Ziffer 3: Die Entscheidung über diese Ausnahme muss aufgrund der kirchlichen Struktur bei der jeweils für die Dienstreise zuständigen Stelle verbleiben. Die Regelung ist insofern auf dieses strukturelle Bedürfnis anzupassen.

Weitere Vorschriften, die außer Kraft treten:
Gleichzeitigt treten die folgenden Bestimmungen außer Kraft:

1. *die Verwaltungsvorschriften zum Reisekostenrecht - kirchliche Fassung (VVzuRKR-KF) vom 1. Juni 1999, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschriften vom 26. Januar 2005 (KABl., S. 74),*
2. *die Verordnung über die Reisekostenvergütung für die Mitglieder landeskirchlicher Ausschüsse und die nebenamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung vom 7. Mai 1999 (KABl., S. 177),*
3. *die Verfügung des Landeskirchenamtes bezüglich der Reisekostenvergütung bei Vorstellungsreisen vom 11. August 2004 (KABl., S. 362),*
4. *die Verordnung über die Übertragung von Befugnissen vom 7. Mai 1999 (KABl., S. 176),*
5. *die Verordnung zu § 16 Absätze 2 und 3 des Reisekostenrechts - kirchliche Fassung - vom 2. Dezember 1999 (KABl., S. 377), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Juli 2002 (KABl., S. 215),*
6. *die Verordnung über die Reisekostenvergütung bei Auslandsdienstreisen - kirchliche Fassung (Auslandsreisekostenverordnung - kirchliche Fassung - ARVO-KF) vom 7. Mai 1999 (KABl., S. 177), geändert durch Verordnung vom 4. März 2005 (KABl., S. 109),*
7. *die Bekanntmachung des Landeskirchenamtes über die Schadenregulierung bei Kraftfahrzeug-Unfällen anlässlich eines Dienstganges oder einer Dienstreise vom 18. November 1994 (KABl., S. 12), geändert durch Bekanntmachung des Landeskirchenamtes vom 22. Juli 1996 (KABl., S. 236).*

Landesrecht	Bundesrecht	Bemerkungen
§ 1 Geltungsbereich	§ 1 Geltungsbereich	
§ 2 Begriffsbestimmungen	§ 2 Dienstreisen	
§ 3 Anspruch auf Reisekostenvergütung	§ 3 Anspruch auf Reisekostenvergütung § 9 Aufwands- und Pauschvergütung	
§ 3a Verarbeitung personenbezogener Daten		Keine entsprechende Regelungen
§ 4 Dauer der Dienstreise	§ 2 (2) Dauer der Dienstreise	
§ 5 Fahrkostenerstattung	§ 4 Fahrt- und Flugkostenerstattung	
§ 6 Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung	§ 5 Wegstreckenentschädigung	
§ 7 Tagegeld für Verpflegungsmehraufwendungen, Aufwandsvergütung	§ 6 Tagegeld § 9 Aufwands- und Pauschvergütung	
§ 8 Übernachtungskostenerstattung	§ 7 Übernachtungsgeld	
§ 9 Nebenkostenerstattung, Auslagenerstattung für Reisevorbereitungen	§ 10 Erstattung sonstiger Kosten	
§ 10 Dienstgänge		Keine entsprechende Regelung
§ 11 Bemessung der Reisekostenvergütung in besonderen Fällen	§ 11 Bemessung der Reisekostenvergütung in besonderen Fällen	
§ 12 Erkrankung während einer Dienstreise	§ 12 Erkrankung während einer Dienstreise	
§ 13 Verbindung von Dienstreisen mit anderen Reisen	§ 13 Verbindung von Dienstreisen mit privaten Reisen	
§ 14 Vergütung bei längerem Aufenthalt am Geschäftsort	§ 8 Auslagenerstattung bei längerem Aufenthalt am Geschäftsort	
§ 15 Kostenerstattung bei Auslandsdienstreisen	§ 14 Auslandsdienstreisen	
§ 16 Auslagenerstattung bei Reisen aus besonderem Anlass	§ 11 (4) Bemessung der Reisekostenvergütung in besonderen Fällen	
§ 17 Trennungsentschädigung	§ 15 Trennungsgeld	
§ 18 Gerichtsvollzieher und Vollziehungsbeamte der Justiz		Keine entsprechende Regelung
§ 19 Übertragungsbefugnis bei Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts		Keine entsprechende Regelung
§ 20 Verordnungsermächtigung	§ 16 Verwaltungsvorschriften	

Landesrecht	Bundesrecht	Bemerkungen
§ 21 Verweisungen		Keine entsprechende Regelung
§ 22 Inkrafttreten		
Landesreisekostengesetz (LRKG); Gesetz zur Neufassung Vom 16. Dezember 1998 Das Landesreisekostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1974 (GV. NW. S. 214), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1993 (GV. NW. S. 464), erhält folgende Fassung:	Bundesreisekostengesetz (BRKG) Ausfertigungsdatum: 26.05.2005 "Bundesreisekostengesetz vom 26. Mai 2005 (BGBl. I S. 1418), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Februar 2013 (BGBl. I S. 285) geändert worden ist" Stand: Zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 20.2.2013 I 285	
Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter (Landesreisekostengesetz - LRKG)		
§ 1 Geltungsbereich (1) Reisekostenvergütung wird gewährt den Beamtinnen und Beamten des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, den Richterinnen und Richtern des Landes sowie den zu diesen Dienstherren abgeordneten Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern.	**§ 1 Geltungsbereich** (1) Dieses Gesetz regelt Art und Umfang der Reisekostenvergütung der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter des Bundes sowie der Soldatinnen und Soldaten und der in den Bundesdienst abgeordneten Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter.	Keine problematischen Abweichungen
(2) Die Reisekostenvergütung wird geleistet für Dienstreisen, Dienstgänge und Reisen aus besonderem Anlass. Sie umfasst	(2) Die Reisekostenvergütung umfasst	Kein Bezug auf Dienstreise beim Bund? Nein, muss auch nicht unbedingt. Für Kirche unproblematisch. Zu prüfen: hat das Auswirkungen für die einzelnen Personengruppen, für die dieses Gesetz gelten soll?
1. Fahrkostenerstattung (§ 5), 2. Wegstreckenentschädigung, Mitnahmeentschädigung (§ 6), 3. Tagegeld für Verpflegungsmehraufwendungen, Auf-	1. die Fahrt- und Flugkostenerstattung (§ 4), 2. die Wegstreckenentschädigung (§ 5), 3. das Tagegeld (§ 6),	

Landesrecht	Bundesrecht	Bemerkungen
wandsvergütung (§ 7), 4. Übernachtungskostenerstattung (§ 8), 5. Nebenkostenerstattung, Auslagenerstattung für Reisevorbereitungen (§ 9), 6. Erstattung der Auslagen bei Dienstgängen (§ 10), 7. Vergütung bei längerem Aufenthalt am Geschäftsort (§ 14), 8. Kostenerstattung bei Auslandsdienstreisen (§ 15), 9. Auslagenerstattung bei Reisen aus besonderem Anlass (§ 16).	4. das Übernachtungsgeld (§ 7), 7. die Erstattung sonstiger Kosten (§ 10), 5. die Auslagenerstattung bei längerem Aufenthalt am Geschäftsort (§ 8), 6. die Aufwands- und Pauschvergütung (§ 9).	Ist bei der Landesregelung in § 3 enthalten und deswegen hier nicht aufgeführt.
§ 2 Begriffsbestimmungen (1) Dienstreisen sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb des Dienstortes, die von der zuständigen Behörde schriftlich oder elektronisch für den Einzelfall oder generell angeordnet oder genehmigt worden sind. Anordnungen oder Genehmigungen sind nicht erforderlich, wenn sie nach dem Amt der Dienstreisenden oder dem Wesen der Dienstgeschäfte nicht in Betracht kommen; die oberste Dienstbehörde kann die Voraussetzungen näher bestimmen. Dienstreisen von Richterinnen und Richtern zur Wahrnehmung richterlicher Amtsgeschäfte bedürfen nicht der Anordnung oder Genehmigung.	**§ 2 Dienstreisen** (1) Dienstreisen sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststätte. Sie müssen, mit Ausnahme von Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort, schriftlich oder elektronisch angeordnet und genehmigt worden sein, es sei denn, dass eine Anordnung oder Genehmigung nach dem Amt der Dienstreisenden oder dem Wesen des Dienstgeschäfts nicht in Betracht kommt. **Ziffer 2.1.7 BRKGVwV** Für eine Dienstreise einer Richterin oder eines Richters zur Wahrnehmung eines richterlichen Amtsgeschäfts, das ihr oder ihm nach richterlicher Anordnung, nach der Geschäftsverteilung oder nach einer ihr gleichstehenden Anordnung obliegt, zur Wahrnehmung eines weiteren Richteramts, das ihr oder ihm übertragen ist, sowie zur Teilnahme an einer Sitzung des Präsidiums, dem sie oder er angehört, bedarf es keiner Anordnung oder Genehmigung. Gleiches gilt bei Dienstreisen – von Richterinnen und Richtern im Rahmen richterli-	Bund: Keine Unterscheidung zwischen Dienstgang und Dienstreise. Beides liegt außerhalb der Dienststätte. Vielmehr sind hier Dienstgänge Dienstreisen am Ort. Für Kirche unproblematisch. Dienstgänge muss nicht definiert werden, da der Bezug zur Dienststätte besteht und nicht zum Dienstort.

Landesrecht	Bundesrecht	Bemerkungen
	cher Spruchtätigkeit, – von Organen der Rechtspflege (Staatsanwältinnen, Staatsanwälte, Beamtinnen, Beamten der Bundesanwaltschaft u.a.) im Rahmen der Rechtspflege. **§ 2 Absatz 1 Satz 4 BRKG** Dienstreisen sind auch Reisen aus Anlass der Versetzung, Abordnung oder Kommandierung (S. 4).	
Als Dienstreisen gelten auch Reisen aus Anlass der Einstellung, Versetzung, Abordnung oder Aufhebung der Abordnung sowie Reisen von einem dem vorübergehenden Aufenthalt dienenden Ort zum Dienstort. (2) Dienstgänge sind Gänge oder Fahrten am Dienstort oder Wohnort zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststätte, die von der zuständigen Behörde für den Einzelfall oder generell angeordnet oder genehmigt worden sind. Dem Wohnort steht ein dem vorübergehenden Aufenthalt dienender Ort gleich. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. (3) Im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns sollen für die Erledigung gleichartiger Dienstgeschäfte innerhalb eines zu bestimmenden räumlichen Bereichs generelle Genehmigungen von Dienstreisen oder Dienstgängen erteilt werden. In der generellen Genehmigung soll auch festgelegt werden, welches Beförderungsmittel grundsätzlich zu benutzen ist. (4) Dienstort ist die Gemeinde, in der sich die Dienststätte der Dienstreisenden befindet. Dienststätte ist die kleinste organisatorisch abgrenzbare	**Ziffer 2.1.11 BRKGVwV** Eine Anordnung oder Genehmigung von Dienstreisen kann auch allgemein erteilt werden (z. B. für Dienstreisen mit wiederkehrenden Dienstgeschäften bestimmter Art). Eine solche Anordnung oder Genehmigung soll die Art der Dienstgeschäfte, ggf. zu nutzende Beförderungsmittel sowie die Dauer der Genehmigung nennen. Einer nochmaligen Einzelanordnung bedarf es nicht, wenn sich auswärtige Dienstgeschäfte aus z. B. Dienst- oder Einsatzplänen unzweifelhaft ergeben. **Ziffer 2.1.3 BRKGVwV:** Dienstort ist die politische Gemeinde, in der sich die Dienststätte befindet. Dienststätte ist die Stelle, bei der regelmäßig Dienst	Der Dienstort muss nicht definiert sein, da der Bezug zur Dienststätte besteht und nicht zum Dienstort. Dienstort und Wohnort sind beim Bund in den Verwaltungsvorschriften geregelt. Die Abweichung muss insofern auch hier vorgenommen werden. Wie verhält sich das mit der ersten Tätigkeitsstätte. Ist diese hier gemeint? Wollbrandt: würde sich dann nicht auch diese Problematik auf diese Weise erledigen? Ziffer 2.1.5 BRKGVwV (Verw. Beim Bund) inhaltlich gleich

Landesrecht	Bundesrecht	Bemerkungen
Verwaltungseinheit einer Dienststelle, bei der die Dienstreisenden regelmäßig ihren Dienst zu versehen haben, beziehungsweise der Teil der Dienststelle, dem sie organisatorisch zugeordnet sind.	versehen wird. Zur Dienststätte im reisekostenrechtlichen Sinne gehören alle Stellen innerhalb einer abgegrenzten zusammenhängenden Liegenschaft. Dies ist unabhängig von deren Flächenausdehnung und einer Überschreitung von Gemeindegrenzen. Bei abgeordneten Beamtinnen und Beamten ist Dienstort der neue Beschäftigungsort.	
Geschäftsort ist der Ort, an dem das auswärtige Dienstgeschäft zu erledigen ist.		Keine Definition im Bundesrecht, da nicht verwendet.
(5) Bei Heim- und Telearbeitsplätzen gilt die zuständige Dienststelle als Dienststätte im Sinne dieses Gesetzes. (6) Triftige Gründe im Sinne dieses Gesetzes sind dienstliche oder zwingende persönliche Gründe.	**Ziffer 2.1.3 Satz 5 BRKGVwV** Bei Tele- oder Wohnraumarbeit gilt der Sitz der zuständigen Dienststelle als Dienstort.	
§ 3 Anspruch auf Reisekostenvergütung	**§ 3 Anspruch auf Reisekostenvergütung** **§ 2 Absatz 1 Satz 3:**	
(1) Dienstreisen und Dienstgänge dürfen nur durchgeführt werden, wenn der angestrebte Zweck nicht mit geringerem Kostenaufwand erreicht werden kann.	Dienstreisen sollen nur durchgeführt werden, wenn sie aus dienstlichen Gründen notwendig sind.	Land etwas ausführlicher, inhaltlich gleich. Unproblematische Regelung für Kirche.
Sie sind wirtschaftlich durchzuführen und zeitlich auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Dienstreisen und Dienstgänge sind – soweit nicht triftige Gründe entgegenstehen – vorrangig mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln durchzuführen.	**Ziffer 2.1.9 BRKGVwV** Dienstreisen dürfen nur angeordnet oder genehmigt werden, wenn das Dienstgeschäft nicht auf andere kostengünstigere Weise (z. B. telefonisch, Videokonferenz) erledigt werden kann. Die Zahl der Teilnehmenden und die Dauer der Dienstreise sind auf das notwendige Maß zu beschränken.	Inhaltlich gleich
	Ziffer 2.1.10 Satz 1 BRKGVwV Bei Anordnung oder Genehmigung einer Dienstreise sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie der Fürsorge zu berücksichtigen.	
(2) Die Planung und Durchführung von Dienstreisen hat	**§ 4 Absatz 2 Satz 1:**	Inhaltlich gleich – für Kirche an

Landesrecht	Bundesrecht	Bemerkungen
unter Berücksichtigung erzielbarer Fahrpreisermäßigungen und sonstiger Vergünstigungen zu erfolgen.	Mögliche Fahrpreisermäßigungen sind zu berücksichtigen.	sich unproblematisch. **Hier muss nur** abweichend die Entscheidungsebene geregelt werden.
(3) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr ermächtigte Behörde kann bei regelmäßigen oder gleichartigen Dienstreisen oder Dienstgängen zur Vereinfachung der Abrechnung anstelle der Reisekostenvergütung im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 1 bis 7 oder Teilen davon eine Pauschvergütung gewähren, die nach dem Durchschnitt der in einem bestimmten Zeitraum sonst anfallenden Einzelvergütungen zu bemessen ist.	**§ 9 Aufwands- und Pauschvergütung** (2) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr ermächtigte Behörde kann für regelmäßige oder gleichartige Dienstreisen anstelle der Reisekostenvergütung oder einzelner ihrer Bestandteile eine Pauschvergütung gewähren, die nach dem Durchschnitt der in einem bestimmten Zeitraum sonst anfallenden Reisekostenvergütungen zu bemessen ist.	Landesregelung ausführlicher, Regelung Bund allerdings für Kirche unproblematisch.
(4) Die Reisekostenvergütung wird zur Abgeltung der dienstlich veranlassten, notwendigen Mehraufwendungen gewährt. Art und Umfang bestimmt ausschließlich dieses Gesetz. Die Reisekostenvergütung wird Dienstreisenden des Landes unbar auf das Bezügekonto gezahlt; § 6 des Landesbesoldungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310) in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.	**§ 3 Absatz 1 Satz 1 BRKG:** Dienstreisende erhalten auf Antrag eine Vergütung der dienstlich veranlassten notwendigen Reisekosten.	**Keine Ausführungen hierzu im Bundesreiskostengesetz, auch nicht in den Verwaltungsvorschriften des Bundesreisekostengesetz** Nichts Entsprechendes im Bundesreisekostengesetz gefunden, für Kirche aber auch unproblematisch.
(5) Erstattungen, die Dienstreisenden von dritter Seite ihres Amtes wegen für dieselbe Dienstreise geleistet werden, sind auf die Reisekostenvergütung anzurechnen.	(2) Leistungen, die Dienstreisende ihres Amtes wegen von dritter Seite aus Anlass einer Dienstreise erhalten, sind auf die Reisekostenvergütung anzurechnen.	Gleiche Regelung Bund-Land
(6) Für Dienstreisen und Dienstgänge im Rahmen einer auf Vorschlag, Verlangen oder Veranlassung der zuständigen Behörde wahrgenommenen Nebentätigkeit wird nach diesem Gesetz keine Reisekostenvergütung gewährt, soweit ein Anspruch auf Reisekostenvergütung aus der Nebentätigkeit besteht.	(3) Bei Dienstreisen für eine auf Veranlassung der zuständigen Behörde ausgeübte Nebentätigkeit haben Dienstreisende nur Anspruch auf Reisekostenvergütung, die nicht von anderer Stelle zu übernehmen ist. Das gilt auch dann, wenn Dienstreisende auf ihren Anspruch gegen diese Stelle verzichtet haben.	Inhaltlich gleiche Regelung. Für Kirche unproblematisch.
(7) Kehren Dienstreisende in ihre Wohnung zurück, obwohl ein Verbleiben am Geschäftsort geboten wäre,		

Landesrecht	Bundesrecht	Bemerkungen
kann Reisekostenvergütung nur bis zur Höhe des Betrages gewährt werden, der ihnen beim Verbleiben am Geschäftsort zustehen würde. Bei der Ermittlung dieses Betrages werden ansonsten erforderliche Übernachtungskosten mit 200 v. H. der Pauschale nach § 8 Absatz 1 Satz 2 berücksichtigt.		Keine entsprechende Regelung im Bundesreisekostenrecht. Vermutlich auch nicht wichtig, da diese Fahrt im Zweifel nicht notwendig war und auch so vorher hätte als notwendig anerkannt werden müssen um erstattungsfähig zu sein.
(8) Der Anspruch auf Reisekostenvergütung erlischt, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten schriftlich oder elektronisch beantragt wird.	**§ 3 Absatz 1 Satz 2:** Der Anspruch auf Reisekostenvergütung erlischt, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Beendigung der Dienstreise schriftlich oder elektronisch beantragt wird.	
Die Frist beginnt mit dem Tage nach Beendigung der Dienstreise oder des Dienstganges, in den Fällen des § 9 Absatz 2 mit Ablauf des Tages, an dem die Dienstreise oder der Dienstgang beendet worden wäre.	**3.1.2 BRKGVwV** Die Ausschlussfrist beginnt mit dem Tage nach Beendigung der Dienstreise.	Erster Teil wortidentisch
Dienstreisende können vor Antritt einer Dienstreise oder eines Dienstganges schriftlich erklären, dass sie keinen Antrag nach Satz 1 stellen; die Erklärung ist unwiderruflich.	Der Antrag auf Reisekostenvergütung ist innerhalb der Ausschlussfrist bei der Beschäftigungsbehörde oder bei der zuständigen Abrechnungsstelle einzureichen. Ein gewährter Abschlag (Textziffer 3.1.5) ist zurückzuzahlen, wenn ein Antrag auf Reisekostenvergütung nicht innerhalb der Ausschlussfrist gestellt wird. Die Kosten für zur Verfügung gestellte Reisemittel – z. B. Fahr- und Flugscheine – werden belassen, wenn sie zur Durchführung der Dienstreise genutzt wurden. In den Fällen des § 10 Absatz 2 beginnt die Ausschlussfrist mit Ablauf des Tages, an dem Bediensteten bekannt wird, dass die Dienstreise nicht ausgeführt wird.	Satz 1 Wortidentisch bis Dienstreise
(9) Die geltend gemachten Auslagen sind grundsätzlich durch Originalbelege nachzuweisen. Auf die Beifügung der Belege soll im Regelfall zunächst	**§ 3 Absatz 1 Satz 2:** Die zuständigen Stellen können bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Antragstellung die Vorlage der maßgeblichen Kostenbelege verlangen.	Unterschied in der Fristendauer: Land: Verlangen bis abschließende Bearbeitung möglich;

Landesrecht	Bundesrecht	Bemerkungen
verzichtet werden. Die für die Abrechnung zuständigen Stellen können im Rahmen von Stichproben deren Vorlage bis zur abschließenden Bearbeitung verlangen. Werden diese Belege nicht innerhalb von drei Monaten nach Anforderung nachgereicht, ist der Antrag auf Erstattung insoweit zurück zu weisen.	**§ 3 Absatz 1 Satz 4:** Werden diese Belege auf Anforderung nicht innerhalb von drei Monaten vorgelegt, kann der Vergütungsantrag insoweit abgelehnt werden.	Bund: 6 Monate nach Antragstellung. Beides unproblematisch, Bundregelung erscheint im Hinblick auf die Rechtssicherheit sachgemäßer. Konsequenzen beim Bund nicht zwingend: „kann“ statt „ist“.
§ 3 a Verarbeitung personenbezogener Daten (1) Die Reisestellen sind berechtigt, die für die Durchführung dieses Gesetzes notwendigen personenbezogenen Daten zu verarbeiten. Dabei kann auf andere, bereits vorhandene Personaldatenbestände zurückgegriffen werden. Aus Personalakten dürfen Name, Dienststelle, dienstliche Kommunkationsadressen, Privatanschrift und Bankverbindung der Beschäftigten an die Reisestelle übermittelt werden. (2) Die Einrichtung automatisierter Verfahren, die eine Übermittlung der in Absatz 1 genannten Daten durch Abruf ermöglichen, ist zulässig; dabei ist § 9 Absatz 3 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen anzuwenden. Dies gilt auch für automatisierte Abrufe der in Absatz 1 Satz 3 genannten Daten. (3) Für regelmäßige Datenübermittlungen gilt Absatz 2 entsprechend. (4) Für statistische Zwecke sind nur Auswertungen mit anonymisierten Daten zulässig.		Keine entsprechende Regelung im Bundesreisekostenrecht. Unproblematisch; es gelten die allgemeinen Bestimmungen.
§ 4 Dauer der Dienstreise (1) Die Dauer der Dienstreise bestimmt sich nach der Abreise und Ankunft an der Wohnung.	**§ 2 Dienstreisen** (2) Die Dauer der Dienstreise bestimmt sich nach der Abreise und Ankunft an der Wohnung, es sei denn, die	Weitestgehend gleich: Land eine zusätzliche Variant in

Landesrecht	Bundesrecht	Bemerkungen
Wird die Dienstreise an der Dienststätte oder an einer anderen Stelle am Dienst- oder Wohnort angetreten oder beendet, tritt diese an die Stelle der Wohnung. (2) Beträgt die Entfernung zwischen Wohnung und Dienststätte mindestens 30 Kilometer, wird bei Antritt oder Beendigung der Dienstreise an der Wohnung höchstens die Reisekostenvergütung gewährt, die bei Abreise oder Ankunft an der Dienststätte entstanden wäre. Dies gilt nicht bei täglich an den Wohnort zurückkehrenden Trennungsentschädigungsempfängern.	Dienstreise beginnt oder endet an der Dienststätte.	diesem Gesetz: „Dienstreise woanders angetreten“; diese Variante findet sich aber inhaltlich in § 13 Absatz 1 und Absatz 2 Sätze 2 und 3 wieder. Für Kirche nicht relevant. Keine entsprechende Regelung im Bundesreiskostengesetz. Für Kirche wäre es gut, wenn die Regelung bei Bund nicht bestünde. Gibt es nicht.
§ 5 Fahrkostenerstattung (1) Bei Reisen mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden grundsätzlich nur die notwendigen Kosten der niedrigsten Klasse erstattet. Muss aus triftigen Gründen ein Schlafwagen benutzt werden, werden die hierfür notwendigen Kosten erstattet. **Ziffer 8 Absatz 2 zu § 5 LRKGVwV** Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass dienstliche Tätigkeiten (z.B. Aktenstudium) auch in der 2. Klasse möglich sind. Ein triftiger Grund für die Nutzung der 1. Klasse kann z.B. bei deutlich erhöhtem Platzbedarf **und** längerer Fahrt ohne Umstiege vorliegen. Als Richtwert sind etwa drei Stunden anzunehmen.	**§ 4 Fahrt- und Flugkostenerstattung** (1) Entstandene Kosten für Fahrten auf dem Land- oder Wasserweg mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden bis zur Höhe der niedrigsten Beförderungsklasse erstattet. Für Bahnfahrten von mindestens zwei Stunden können die entstandenen Fahrtkosten der nächsthöheren Klasse erstattet werden. **Ziffer 4.1.2 BRKGVwV** Eine mindestens zweistündige Fahrzeit liegt vor, wenn bei Bahnfahrten für die einfache Strecke der Zeitraum von der planmäßigen Abfahrt bis zur planmäßigen Ankunft einschließlich Umsteigezeiten zwei Stunden beträgt. Fahrzeiten für Zu- und Abgänge mit Bus, Straßen-, U- und S-Bahn bleiben unberücksichtigt. Für die Berechnung der Fahrzeit ist grundsätzlich die planmäßige Abfahrt von bzw. die Ankunft an dem dem Dienstreise-	Erster Teil inhaltlich weitestgehend gleich. Land meines Erachtens doppelte Ausführungen. Alle erstattungsfähigen Kosten müssen notwendig sein. Insofern dürfte eine allgemeine Regelung ausreichend sein. Bund: in diesem Gesetz keine Regelung zum Schlafwagen. Hier konkreter Regelung beim Bund bezüglich der Zeitangaben. Allerdings Ermessensbestimmungen. Nähere Regelungen in den Ausführungsbestimmungen.

Landesrecht	Bundesrecht	Bemerkungen
Wird die Dienstreise aus triftigen Gründen mit einem Flugzeug durchgeführt, werden die Kosten der niedrigsten buchbaren Klasse ersetzt. (2) Bei Vorliegen triftiger Gründe werden die Kosten der nächsthöheren Klasse erstattet. (3) Fahrtkosten werden nicht erstattet, wenn eine unentgeltliche Beförderungsmöglichkeit genutzt werden kann. (4) Für Reisen, die mit anderen als regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt werden, darf keine höhere Kostenerstattung gewährt werden, als nach Absatz 1 Satz 1 vorgesehen; liegen triftige Gründe vor, werden die entstanden notwendigen Kosten erstattet. Für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge glit § 6.	beginn bzw. dem Dienstreiseende nächstgelegene Bahnhof maßgebend. Liegt eine mindestens zweistündige Fahrzeit vor und wird Dienstreisenden der Anspruch auf Erstattung der Kosten für die nächsthöhere Klasse zuerkannt, gilt dies von Anfang an. § 4 Abs. 1 Satz 2 gilt nicht für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst. Wurde aus dienstlichen oder wirtschaftlichen Gründen ein Flugzeug benutzt, werden die Kosten der niedrigsten Flugklasse erstattet. Kosten einer höheren Klasse regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel können erstattet werden, wenn dienstlich Gründe dies im Einzelfall oder allgemein erfordern. (2) Mögliche Fahrpreisermäßigungen sind zu berücksichtigen. Fahrtkosten werden nicht erstattet, wenn eine unentgeltliche Beförderungsmöglichkeit genutzt werden kann. (3) Dienstreisenden, denen für Bahnfahrten die Kosten der niedrigsten Beförderungsklasse zu erstatten wären, werden bei einem Grad der Behinderung von mindestens 50 die Kosten der nächsthöheren Klasse erstattet. (4) Werden aus triftigem Grund ein Mietwagen oder ein Taxi benutzt, werden die entstanden notwendigen Kosten erstattet.	Nach Bundesrecht ist § 4 Absatz 1 Satz 2 für Beamte auf Widerruf ausgeschlossen. Dann auch für Vikare etc. Das kann nicht zielführend sein. Regelungen Bund besser für Mitarbeitenden: auch beim Flug gibt es eine Ermessensöffnung für höhere Klassen. Nähere Regelungen in den Ausführungsbestimmungen zu § 4 Nähere Bestimmungen in den Ausführungsbestimmungen: zu § 4 Alles geregelt in den Ausführungsbestimmungen: 19.07.2018 Satz 1 Bund bei § 3 Absatz 2 Land Rest: wortidentisch
§ 6 Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung (1) Stehen geeignete regelmäßig verkehrende Beförde-	**§ 5 Wegstreckenentschädigung** (2) Besteht an der Benutzung eines Kraftwagens ein	Der Bund staffelt anders als das

Landesrecht	Bundesrecht	Bemerkungen
rungsmitteln nicht zur Verfügung oder liegen andere triftige Gründe für die Benutzung eines Kraftfahrzeugs vor, kann anstelle des Einsatzes von Dienst-, Miet- oder Car-Sharing-Fahrzeugen auch die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs im Einzelfall oder generell genehmigt werden. Hierfür wird eine Wegstreckenentschädigung von 30 Cent je Kilometer, für ein zweirädriges Kraftfahrzeug von 13 Cent je Kilometer gewährt. Mit diesen Pauschalsätzen sind die Kosten der Fahrzeugvollversicherung abgegolten.	erhebliches dienstliches Interesse, beträgt die Wegstreckenentschädigung 30 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke. Das erhebliche dienstliche Interesse muss vor Antritt der Dienstreise in der Anordnung oder Genehmigung schriftlich oder elektronisch festgestellt werden.	Land. Die Regelung des Bundes ist jedoch günstiger für die Beschäftigten und näher am derzeitigen Modell. Bei Anwendung Landesrecht würde es zu einer Verschlechterung für die Beschäftigten kommen. Dies scheint schon aus den bisherigen Anträgen heraus unrealistisch.
(2) Für Strecken, die nicht aus triftigen Gründen mit einem privaten Kraftfahrzeug zurückgelegt werden, wird eine pauschalierte Wegstreckenentschädigung gewährt, die bei Fahrleistungen bis 50 Kilometer 30 Cent je Kilometer und für jeden weiteren Kilometer 20 Cent, höchstens jedoch 100 € sowie für ein zweirädriges Kraftfahrzeug bei Fahrleistungen bis 50 Kilometer 13 Cent je Kilometer und für jeden weiteren Kilometer 10 Cent, höchstens jedoch 50 € beträgt. § 5 Absatz 3 gilt entsprechend.	(1) Für Fahrten mit anderen als den in § 4 genannten Beförderungsmitteln wird eine Wegstreckenentschädigung gewährt. Sie beträgt bei Benutzung eines anderen motorbetriebenen Fahrzeuges 20 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke, höchstens jedoch 130 Euro. Die oberste Bundesbehörde kann den Höchstbetrag auf 150 Euro festsetzen, wenn dienstliche Gründe dies im Einzelfall oder allgemein erfordern.	Das Land staffelt nach Kilometern (ab 50 Kilometern nur noch 20 Cent), der Bund nach Interesse. Durch die Staffelung nach Interesse bedarf es keiner weiteren Hürde bezüglich der Notwendigkeit: liegt es nicht im dienstlichen Interesse, werden nur 20 Cent erstattet. Im Falle des dienstlichen Interesses 30 Cent.
(3) Für Strecken, die mit einem privaten Fahrrad zurückgelegt werden, wird eine Wegstreckenentschädigung von 6 Cent je Kilometer gewährt.	(3) Benutzen Dienstreisende zur Erledigung von Dienstgeschäften regelmäßig ein Fahrrad, wird Wegstreckenentschädigung nach Maßgabe einer allgemein Verwaltungsvorschrift gemäß § 16 gewährt. **Ziffer 5.3.1 BRKGVwV** Benutzen Dienstreisende mindestens vier Mal innerhalb eines Monats ein Fahrrad, wird als Wegstreckenentschädigung für jeden maßgeblichen Monat ein Betrag in Höhe von fünf Euro gewährt. Die viermalige Nutzung eines Fahrrades innerhalb eines Monats bezieht sich auf zurückgelegte Einzelstrecken und nicht auf die Zahl der Dienstreisen. Das Vorhandensein der Vorausset-	Die Bundesregelung erscheint sachgemäßer. Hier unterscheiden sich Bund und Land. Die Bundesregelung ist im Hinblick

Landesrecht	Bundesrecht	Bemerkungen
	zung ist monatlich nachträglich anzuzeigen. Werden im Einzelfall höhere Kosten (z. B. Mietfahrrad) nachgewiesen, werden diese erstattet. <u>Verwaltungsvorschriften:</u> Mit der Gewährung von Wegstreckenentschädigung nach § 5 sind auch die Kosten für die Mitnahme weiterer Dienstreisender sowie die Mitnahme von dienstlichem und persönlichem Gepäck abgegolten.	auf die Steuerfreiheit jedoch die zu bevorzugenden rechtssichere Regelung.
	(4) Eine Wegstreckenentschädigung wird Dienstreisenden nicht gewährt, wenn sie 1. eine vom Dienstherrn unentgeltlich zur Verfügung gestellte Beförderungsmöglichkeit nutzen konnten oder 2. von anderen Dienstreisenden des Bundes oder eines anderen Dienstherrn in einem Kraftwagen mitgenommen wurden.	Diese Regelung ist beim Bund aufgrund der vorherig fehlenden Unterscheidung der Notwendigkeit zusätzlich nötig. Sie ist aber unbedenklich.
(4) Dienstreisenden, die aus dienstlichen Gründen Personen in einem privaten Kraftfahrzeug mitnehmen, wird eine Mitnahmeentschädigung von 2 Cent je Person und Kilometer gewährt. Werden Dienstreisende von einer im öffentlichen Dienst stehenden Person mitgenommen, die Anspruch auf Fahrkostenerstattung durch einen anderen Dienstherrn hat, erhalten sie Ersatz der ihnen entstanden Auslagen höchstens in Höhe der Mitnahmeentschädigung nach Satz 1. Bei Mitnahme durch eine nicht anspruchsberechtigte Person werden die entstanden Auslagen nach § 5 Absätze 1 und 2, bei Vorliegen triftiger Gründe nach Absatz 1 Satz 2 erstattet.		Im Bundesreisekostengesetz keine Entschädigung für Mitnahme von Personen und Gepäck; die BRKGVwV schließen einen Anspruch aus, das ist steuerrechtlich aber sicherer.
(5) Werden aus dienstlichen Gründen Diensthunde oder Sachen, die erfahrungsgemäß eine übermäßige Abnutzung des Kraftfahrzeugs bewirken, mitgenommen, wird		Im Bundesreisekostenrecht keine Entschädigung für Mitnahme von Personen und Gepäck; die BRKGVwV schließen einen Anspruch aus, das ist steuerrechtlich

Landesrecht	Bundesrecht	Bemerkungen
eine Entschädigung von 2 Cent je Kilometer gewährt.		aber sicher.
§ 7 Tagegeld für Verpflegungsmehraufwendungen, Aufwandsvergütung (1) Die Höhe des Tagesgeldes für Mehraufwendungen für Verpflegung beträgt für jeden Kalendertag bei Abwesenheitszeiten 1. von 24 Stunden 24 Euro, 2. von weniger als 24 Stunden, aber mehr als 11 Stunden 12 Euro und 3. von mehr als 8 bis 11 Stunden 6 Euro. Bei mehreren Dienstreisen an einem Kalendertag sind die Abwesenheitszeiten an diesem Tag zusammenzurechnen. Eine Dienstreise, die ab 16 Uhr begonnen und bis 8 Uhr des nachfolgenden Kalendertags beendet wird, ohne dass eine Übernachtung stattfindet, ist mit der gesamten Abwesenheitsdauer dem Kalendertag der überwiegenden Abwesenheit zuzurechnen. Für den An- und Abreisetag beträgt das Tagegeld, wenn der Dienstreisende an diesem, einem abschließenden oder vorhergehenden Tag außerhalb seiner Wohnung übernachtet, ohne Rücksicht auf die Abwesenheitszeit jeweils 12 Euro.	**§ 6 Tagegeld** (1) Als Ersatz von Mehraufwendungen für Verpflegung erhalten Dienstreisende ein Tagegeld. Die Höhe des Tagegeldes bemisst sich nach der Verpflegungspauschale zur Abgeltung tatsächlich entstandener, beruflich veranlasster Mehraufwendungen im Inland nach dem Einkommensteuergesetz. Besteht zwischen der Dienststätte oder der Wohnung und der Stelle, an der das Dienstgeschäft erledigt wird, nur eine geringe Entfernung, wird Tagegeld nicht gewährt.	Grundsatz; bei Land keine entsprechende Regelung; für Kirche unproblematisch Die Höhe ist beim Land geregelt; der Bund verweist auf das Einkommensteuergesetz. Die Bundesregelung bringt insofern mehr Rechtssicherheit und auch weniger Anpassungsbedarf. Keine entsprechende Regelung beim Land. Für Kirche unproblematisch – eher sinnvoll so zu verfahren. Geringe Entfernung ist in den Verwaltungsvorschriften konkret definiert. Verweis EkStG Verweis EkStG Verweis EkStG Hinweis: im Steuerrecht sind derzeit die gleichen Staffelungen vorgesehen.
(2) Wird den Dienstreisenden ihres Amtes wegen unentgeltlich Verpflegung zur Verfügung gestellt, ist	(2) Erhalten Dienstreisende ihres Amtes wegen unentgeltlich Verpflegung,	Inhaltlich bis einschließlich Ziffer 1 gleich.

Landesrecht	Bundesrecht	Bemerkungen
1. das Tagegeld a) für das Frühstück um 20 Prozent und b) für das Mittag- und Abendessen um jeweils 40 Prozent des Tagesgeldes für einen vollen Kalendertag und 2. die Vergütung nach § 14 (längerer Aufenthalt bei Bund § 8) a) für das Frühstück um 15 Prozent und b) für Mittag- und Abendessen um jeweils 25 Prozent zu kürzen. Das gilt auch, wenn von dritter Seite Verpflegung bereitgestellt wird und das Entgelt hierfür in den erstattbaren Fahr- oder Nebenkosten enthalten ist.	Werden von dem zustehenden Tagegeld für das Frühstück 20 Prozent und Für das Mittag- und Abendessen je 40 Prozent Des Tagesgelde für einen vollen Kalendertag einbehalten. Gleiches gilt, wenn das Entgelt für Verpflegung in den erstattungsfähigen Fahrt-, Übernachtungs- oder Nebenkosten enthalten ist. Die Sätze 1 und 2 sind auch dann anzuwenden, wenn Dienstreisende ihres Amtes wegen unentgeltlich bereitgestellte Verpflegung ohne triftigen Grund nicht in Anspruch nehmen. Die oberste Dienstbehörde kann in besonderen Fällen niedrigere Einbehaltungssätze zulassen.	Im Bundesreisekostengesetz keine entsprechende Regelung; auch in den BRKGVwV nicht, da andere Struktur. Idee der Kürzung gleich Nur beim Bund im Gesetz ausdrücklich geregelt. Landesregelung gleich unter Ziffer 2 zu § 7 VVzLRKG Zusätzliche Regelung beim Bund; hier müssten wir festlegen; ob es die Möglichkeit kirchlich auch geben sollte und wer an dieser Stelle entscheiden soll. Meines Erachtens sollte die Möglichkeit gestrichen werden, um nicht mit Steuergesetzen in Schwierigkeiten zu kommen. Anders könnte verfahren werden, wenn es hierzu Ausführungsbestimmungen gibt. Jedenfalls nicht in den BRKGVwV. Allerdings wird hier auf die Versteuerung von geldwerten Vorteilen hingewiesen. Aus diesem Grund sollte die Anwendung sicherheitshalber ausgeschlossen werden.
(3) Soweit erfahrungsgemäß geringere Aufwendungen	**§ 9 Aufwands- und Pauschvergütung**	Sie schließt sich aber von selbst

Landesrecht	Bundesrecht	Bemerkungen
für Verpflegung als allgemein entstehen (z. B. bei Dienstreisen innerhalb eines Amts- oder Dienstbezirks, bei bestimmten Dienstzweigen oder Dienstgeschäften, bei häufigen Dienstreisen an denselben Ort oder in denselben Bezirk, bei regelmäßiger Teilnahme an einer Kantinenverpflegung), wird nach näherer Bestimmung der obersten Dienstbehörde an Stelle des Tagegeldes nach Absatz 1 eine Aufwandsvergütung entsprechend dem notwendigen Verpflegungsmehraufwand gewährt.	(1) Dienstreisende, denen erfahrungsgemäß geringerer Aufwand für Verpflegung oder Unterkunft als allgemein üblich entsteht, erhalten nach näherer Bestimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten Behörde anstelle von Tagegeld, Übernachtungsgeld und Auslagenerstattung nach § 8 Satz 1 und 2 eine entsprechende Aufwandsvergütung. Diese kann auch nach Stundensätzen bemessen werden.	aus, wenn die oberste Dienstbehörde, also das LKA nichts erlässt (s. E-Mail Wollbrandt 11.06.2018) Inhaltlich gleich; hierzu gibt es unter Ziffer 9 BRKGVwV Ausführungsbestimmungen. Diese sind aber für Kirche unproblematisch.
§ 8 Übernachtungskostenerstattung (1) Notwendige Übernachtungskosten werden erstattet. Ohne Nachweis wird bei einer notwendigen Übernachtung eine Pauschale in Höhe von 20 Euro gewährt. § 7 Absatz 3 gilt entsprechend. Übernachtungskosten, die die Kosten des Frühstücks einschließen, sind vorab um 20 Prozent des Tagegeldes für einen vollen Kalendertag (§ 7 Absatz 1) zu kürzen. (2) Absatz 1 gilt nicht, wenn eine Unterkunft des Amtes wegen unentgeltlich bereitgestellt wird oder das Entgelt für sie in den erstattbaren Fahr- oder Nebenkosten enthalten ist.	**§ 7 Übernachtungsgeld** (1) Für eine notwendige Übernachtung erhalten Dienstreisende pauschal 20 Euro. Höhere Übernachtungskosten werden erstattet, soweit sie notwendig sind. (2) Übernachtungsgeld wird nicht gewährt 1. für die Dauer der Benutzung von Beförderungsmitteln, 2. bei Dienstreisen am oder zum Wohnort für die Dauer des Aufenthalts an diesem Ort, 3. bei unentgeltlicher Bereitstellung einer Unterkunft des Amtes wegen, auch wenn diese Unterkunft ohne triftigen Grund nicht genutzt wird, und 4. in den Fällen, in denen das Entgelt für die Unterkunft in den erstattungsfähigen Fahrt- oder sonstigen Kosten enthalten ist, es sei denn, dass eine Übernachtung aufgrund einer zu frühen Ankunft am Geschäftsort oder einer zu späten Abfahrt von diesem zusätzlich erforder-	Bis hierhin inhaltlich identisch. Wo ist die entsprechende Regelung beim Bund? Nicht in den BRKGVwV: Durch die ausschließlichen Verweise auf das EKStG erübrigt sich das auch. § 8 Absatz 2 Satz 1 Land = § 7 Absatz 2 Ziffer 3 und 4 § 8 Absatz 2 Satz 2 Land = § 7 Absatz 2 Ziffer 1 § 8 Absatz 2 Satz 3 Land = anders geregelt § 11 Absatz 3 Land = § 7 Absatz 2 Ziffer 2

Landesrecht	Bundesrecht	Bemerkungen
Die Pauschale nach Absatz 1 Satz 2 wird nicht gewährt, wenn die Art des Dienstgeschäfts die Inanspruchnahme einer Unterkunft ausschließt oder Übernachtungskosten wegen der Benutzung von Beförderungsmitteln nicht entstehen. Die Vergütung nach § 14 ist bei unentgeltlicher Unterkunft um 35 Prozent zu kürzen.	lich wird.	Keine Regelung im Bundesreisekostengesetz, aber in Ziffer 7.1.2 BRKGVwV: 7.1.2 Übernachtungsgeld wird nicht bei Erledigung nächtlicher Dienstgeschäfte gewährt, wenn Art und Zweck des Dienstgeschäfts die Inanspruchnahme einer Unterkunft ausschließen (z. B. Nachtfahrten, Nachtkontrollen, Schichtdienst), also eine Übernachtung nicht vorliegt.
§ 9 Nebenkostenerstattung, Auslagenerstattung für Reisevorbereitungen (1) Zur Erledigung des Dienstgeschäfts notwendige Auslagen, die nicht nach den §§ 5 bis 8 zu erstatten sind, werden gemäß den Regelungen des § 3 Absatz 9 als Nebenkosten ersetzt. (2) Wird eine Dienstreise oder ein Dienstgang aus triftigen Gründen nicht ausgeführt, werden die durch die Vorbereitung entstandenen notwendigen, nach diesem Gesetz berücksichtigungsfähigen Auslagen erstattet.	**§ 10 Erstattung sonstiger Kosten** (1) Zur Erledigung des Dienstgeschäfts notwendige Auslagen, die nicht nach den §§ 4 bis 9 zu erstatten sind, werden als Nebenkosten erstattet. (2) Entfällt eine Dienstreise aus einem von der oder dem Bediensteten nicht zu vertretenden Grund, werden durch die Vorbereitung entstandene, nach diesem Gesetz abzugeltende Auslagen erstattet.	Inhaltsgleich Inhaltsgleich
§ 10 Dienstgänge Bei Dienstgängen werden Fahrkostenerstattung (§ 5), Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung (§ 6), Tagegeld oder Aufwandsvergütung (§ 7) sowie Nebenkostenerstattung (§ 9) gewährt.		Keine entsprechende Regelung; auch nicht notwendig, da keine Anbindung an den Ort sondern an die Dienststätte.
§ 11 Bemessung der Reisekostenvergütung in besonderen Fällen (1) Bei Dienstreisen aus Anlass der Einstellung – auch vor dem Wirksamwerden der Ernennung -, Versetzung, Abordnung oder Aufhebung einer Abordnung wird das Tagegeld für die Zeit bis zur Ankunft am neuen Dienst-	**§ 11 Bemessung der Reisekostenvergütung in besonderen Fällen** (1) Für Dienstreisen aus Anlass der Versetzung, Abordnung oder Kommandierung wird das Tagegeld für die Zeit bis zur Ankunft am neuen Dienstort gewährt; im Übrigen gilt § 2 Absatz 2.	Ähnliche Regelung; steht dem kirchlichen Interesse nicht entgegen

Landesrecht	Bundesrecht	Bemerkungen
ort gewährt.		
Das Tagegeld wird für die Zeit bis zum Ablauf des Ankunftstages gewährt, wenn vom nächsten Tage an Trennungsreise- oder Trennungstagegeld zusteht; § 8 ist anzuwenden.	Das Tagegeld wird für die Zeit bis zum Ablauf des Ankunftstages gewährt, wenn den Dienstreisenden vom nächsten Tag an Trennungsreise- oder Trennungstagegeld zusteht; daneben wird Übernachtungsgeld (§ 7) gewährt.	Danach TEVO: komplexe Regelungen im TGV
Bei Reisen aus Anlass der Versetzung, Abordnung oder Aufhebung einer Abordnung wird das Tagegeld vom Beginn des Abfahrtstages an gewährt, wenn für den vorhergehenden Tag Trennungsreise- oder Trennungstagegeld zusteht.	Für Dienstreisen im Sinne des Satzes 1 wird das Tagegeld vom Beginn des Abfahrtstages an gewährt, wenn für den vorhergehenden Tag Trennungsreise- oder Trennungstagegeld gewährt wird.	Inhaltlich gleich – kein spezifisches kirchliches Interesse
	Für ein- und zweitägige Abordnungen oder Kommandierungen ist bei der Festsetzung der Reisekostenvergütung abweichend von den Sätzen 1 bis 3 die gesamte Dauer der Abwesenheit von der Wohnung oder bisherigen Dienststätte zugrunde zu legen.	
(2) Bei einer Dienstreise aus Anlass der Einstellung – auch vor dem Wirksamwerden der Ernennung – wird höchstens die Reisekostenvergütung gewährt, die bei einer Dienstreise vom Wohnort zum Dienstort zustünde.	(2) Für Reisen aus Anlass der Einstellung kann Reisekostenvergütung wie für Dienstreisen gewährt werden; Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden. Die Reisekostenvergütung darf dabei nicht höher sein als der Betrag, der für eine Dienstreise von der Wohnung zur Dienststätte zu erstatten wäre.	Allerdings erhalten die Beamten auf Widerruf auch vor Einstellung alle Reisekosten, beim Land nur die Fahrkosten. Für Kirche nicht erheblich.
Bei der Einstellung von Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst dürfen nur die Fahrkosten (§ 5) erstattet werden.	**§ 11 Absatz 3 Ziffer 1** Reisekostenvergütung kann ferner gewährt werden 1. für Einstellungsreisen vor dem Wirksamwerden der Ernennung zur Beamtin, zum Beamten, zur Richterin, zum Richter, zur Soldatin oder zum Soldaten.	
	§ 7 Absatz 2 Ziffer 2 Übernachtungsgeld wird nicht gewährt	
(3) Bei einer Dienstreise an den Wohnort werden für die Dauer des Aufenthalts am Wohnort keine Übernachtungskosten und für die Aufenthaltsdauer in der eigenen Wohnung keine Tagegelder gewährt.	2. bei Dienstreisen am oder zum Wohnort für die Dauer des Aufenthalts an diesem Ort.	Kann man so lassen. Falls man nicht alle Personengruppen durch den Geltungsbereich erfassen kann, könnte man abändern und auf bestehende
	(3) Reisekostenvergütung kann ferner gewährt werden	

Landesrecht	Bundesrecht	Bemerkungen
	1. für Einstellungsreisen vor dem Wirksamwerden der Ernennung zur Beamtin, zum Beamten, zur Richterin, zum Richter, zur Soldatin oder zum Soldaten und 2. für Reisen aus Anlass des Ausscheidens aus dem Dienst wegen Ablaufs der Dienstzeit oder wegen Dienstunfähigkeit von Beamtinnen und Beamten auf Widerruf, von Soldatinnen und Soldaten auf Zeit oder von Soldaten, die aufgrund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten; dies gilt für Reisen in das Ausland nur bis zum inländischen Grenzort oder dem inländischen Flughafen, von dem die Flugreise angetreten wird. Die Absätze 1 und 2 Satz 2 gelten entsprechend. (5) Übernachten Dienstreisende in ihrer außerhalb des Geschäftsorts gelegenen Wohnung, wird für jede Hin- und Rückfahrt aus Anlass einer Übernachtung als Ersatz der Fahrtauslagen ein Betrag in Höhe der Übernachtungspauschale nach § 7 gewährt.	kirchliche Regelungen verweisen. Keine entsprechende Regelung beim Land. Keine entsprechende Regelung für das Land; unproblematisch
§ 12 Erkrankung während einer Dienstreise Ist bei einer Erkrankung eine Rückkehr an den Wohnort nicht möglich, wird die Reisekostenvergütung weiter gewährt. Bei Aufnahme in ein Krankenhaus wird für jeden vollen Kalendertag des Krankenhausaufenthalts nur Ersatz der notwendigen Auslagen für das Beibehalten der Unterkunft am Geschäftsort gewährt. Für die Besuchsreise eines Angehörigen gelten die Regelungen über die Kostenerstattung für Heimfahrten nach der Rechtsverordnung zu § 17 Absatz 1 entsprechend.	**§ 12 Erkrankung während einer Dienstreise** Erkranken Dienstreisende und werden sie in ein Krankenhaus aufgenommen, werden für jeden vollen Kalendertag des Krankenhausaufenthalts die notwendigen Auslagen für die Unterkunft am Geschäftsort erstattet. Für eine Besuchsreise einer oder eines Angehörigen aus Anlass einer durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesenen lebensgefährlichen Erkrankung der oder des Dienstreisenden werden Fahrtauslagen gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 und 3 oder § 5 Absatz 1 erstattet.	1. Satz nicht nötig, da es nicht um Wohnort oder Dienstort geht sondern nur um Dienststätte. Unterschiedlich formuliert, aber inhaltlich gleiches Ergebnis. Besuchsreise Bund nur in nachgewiesen lebensbedrohlichen Fällen. Dennoch unproblematische Regelung

Landesrecht	Bundesrecht	Bemerkungen
		Land: Verweis auf TEVO (vielleicht ergibt sich das aus der Formulierung der Trennungsentschädigung). Ja, völlig anderer Aufbau. In der Trennungsordnung unter § 2 Absatz 2 Ziffer 1 allerdings wortidentisch geregelt – also unproblematisch
§ 13 Verbindung von Dienstreisen mit anderen Reisen (1) Wird die Dienstreise mit einer privaten Reise verbunden, ist die Reisekostenvergütung so zu bemessen, als ob nur die Dienstreise durchgeführt worden wäre. Die Reisekostenvergütung darf die nach dem tatsächlichen Reiseverlauf entstandenen Kosten nicht übersteigen. (2) Wird auf besondere Anordnung oder Genehmigung der zuständigen Behörde eine Dienstreise vom Urlaubsort aus durchgeführt, tritt abweichend von Absatz 1 Satz 1 der Urlaubsort an die nach § 4 maßgebliche Stelle. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Ist die Dienstreise erst nach dem Ende des Urlaubs	**§ 13 Verbindung von Dienstreisen mit privaten Reisen** (1) Werden Dienstreisen mit privaten Reisen verbunden, wird die Reisekostenvergütung so bemessen, als ob nur die Dienstreise durchgeführt worden wäre. Die Reisekostenvergütung nach Satz 1 darf die sich nach dem tatsächlichen Reiseverlauf ergebende nicht übersteigen. Werden Dienstreisen mit einem Urlaub von mehr als fünf Arbeitstagen verbunden, werden nur die zusätzlich für die Erledigung des Dienstgeschäfts entstehenden Kosten als Fahrtauslagen entsprechend den §§ 4 und 5 erstattet; Tage- und Übernachtungsgeld wird für die Dauer des Dienstgeschäfts sowie für die zusätzliche Reisezeit gewährt. (2) Wird in besonderen Fällen angeordnet oder genehmigt, dass die Dienstreise an einem vorübergehenden Aufenthaltsort anzutreten oder zu beenden ist, wird die Reisekostenvergütung abweichend von Absatz 1 nach der Abreise von oder der Ankunft an diesem Ort bemessen.	Sätze 1 und 2 wortidentisch: Unterscheidung in Urlaub und andere private Reisen durch Ziffer 13 der Verwaltungsvorschriften. Zusätzliche Regelung im Bund. Bei mehr als 5 Tagen Urlaub wird die Dienstreise zum „Anhängsel“ des Urlaubs. In diesen Fällen werden dann auch nur die zusätzlichen Kosten für die Dienstreise erstattet, nicht so getan, als sei man regulär zurück gereist. Land unterscheidet hier in Urlaub und von woanders; Bund hat nur diese Regelung. Das reicht beim Bund aus, da er sich bei der Definition der Dienstreisen nicht an den Ort sondern an

Landesrecht	Bundesrecht	Bemerkungen
anzutreten, wird Reisekostenvergütung vom Urlaubsort zum Geschäftsort und vom Geschäftsort zu der nach § 4 maßgeblichen Stelle unter Anrechnung der Fahrkosten oder Wegstreckenentschädigung für die kürzeste Reisestrecke vom letzten Urlaubsort zu der nach § 4 maßgeblichen Stelle gewährt.		die Betriebsstätte bindet. Im Bundesreisekostenrecht keine entsprechende Regelung.
	Entsprechendes gilt, wenn in diesen Fällen die Dienstreise an der Wohnung oder Dienststätte beginnt oder endet. Absatz 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.	
(3) Wird aus dienstlichen Gründen die vorzeitige Beendigung eines Urlaubs angeordnet, wird für die Rückreise vom letzten Urlaubsort zu der nach § 4 maßgeblichen Stelle Reisekostenvergütung (§ 1 Absatz 2) gewährt.	(3) Wird aus dienstlichen Gründen die vorzeitige Beendigung einer Urlaubsreise angeordnet, gilt die Rückreise vom Urlaubsort unmittelbar oder über den Geschäftsort zur Dienststätte als Dienstreise, für die Reisekostenvergütung gewährt wird.	Inhaltlich beim Land in § 4 Absatz 1 Satz 1 enthalten.
	Außerdem werden die Fahrtauslagen für die kürzeste Reisestrecke von der Wohnung zum Urlaubsort, an dem die Bediensteten die Anordnung erreicht, im Verhältnis des nicht ausgenutzten Teils der Urlaubsreise zur vorgesehenen Dauer der Urlaubsreise erstattet.	Erster Teil inhaltlich gleich
Sonstige Aufwendungen der Dienstreisenden und der sie begleitenden Personen, die durch die vorzeitige Beendigung eines Urlaubs verursacht worden sind, werden in angemessenem Umfang erstattet. Dies gilt entsprechend für die Fahrkosten und Wegstreckenentschädigung der Hinreise.	(4) Aufwendungen der Dienstreisenden und der sie begleitenden Personen, die durch die Unterbrechung oder vorzeitige Beendigung einer Urlaubsreise verursacht worden sind, werden in angemessenem Umfang erstattet.	Zusätzliche Erstattung der Anreisekosten anteilig
		1. Satz wortidentisch
	Dies gilt auch für Aufwendungen, die aus diesen Gründen nicht ausgenutzt werden konnten; hinsichtlich der Erstattung von Aufwendungen für die Hin- und Rückfahrt ist Absatz 3 Satz 2 sinngemäß anzuwenden.	
		Keine Entsprechung in der Bundesregelung, aber auch unproble-

Landesrecht	Bundesrecht	Bemerkungen
		matisch. Zusätzlich und besser: auch Aufwendungen, die nicht genutzt werden konnten beim Bund. Insgesamt ähnliche Regelung bei Bund und Land an unterschiedlichen Stellen (Gesetz und Verwaltungsvorschriften)
§ 14 Vergütung bei längerem Aufenthalt am Geschäftsort Dauert der Aufenthalt an demselben auswärtigen Geschäftsort länger als 14 Tage, wird vom 15. Tage an die gleiche Vergütung gezahlt, die von diesem Tage an bei einer Abordnung zu zahlen wäre (Trennungsentschädigung); die §§ 7 und 8 werden insoweit nicht angewandt. Zu den Aufenthaltstagen rechnen alle Tage zwischen Hin- und Rückreisetag. Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr ermächtigte Behörde kann in besonderen Fällen abweichend von Satz 1 die Reisekostenvergütung nach den §§ 7 und 8 weiter bewilligen.	**§ 8 Auslagenerstattung bei längerem Aufenthalt am Geschäftsort** Dauert der dienstlich veranlasste Aufenthalt an demselben auswärtigen Geschäftsort länger als 14 Tage, wird vom 15. Tag an ein um 50 Prozent ermäßigtes Tagegeld gewährt; in besonderen Fällen kann die oberste Dienstbehörde oder die von ihr ermächtigte Behörde auf eine Ermäßigung des Tagegeldes verzichten. Notwendige Übernachtungskosten werden erstattet; ein pauschales Übernachtungsgeld nach § 7 Absatz 1 wird nicht gewährt. Als Reisebeihilfe für Heimfahrten werden für jeweils 14 Tage des Aufenthalts am Geschäftsort je nach benutztem Beförderungsmittel Fahrt- oder Flugkosten bis zur Höhe des in § 4 Absatz 1 Satz 1 oder 3 oder in § 5 Absatz 1 genannten Betrages gewährt. Wird der Geschäftsort aufgrund von Heimfahrten verlassen, wird für die Zeit des Aufenthalts in der Wohnung Tagegeld nicht gewährt.	Gleicher Anfang, andere Konsequenz: Land: TEVO, Bund: weniger Tagegeld.
§ 15 Kostenerstattung bei Auslandsdienstreisen Auslandsdienstreisen sind Dienstreisen zwischen Inland und Ausland sowie im Ausland.	**§ 14 Auslandsdienstreisen** (1) Auslandsdienstreisen sind Dienstreisen im oder ins	Inhaltlich gleich

Landesrecht	Bundesrecht	Bemerkungen
Als Auslandsdienstreisen gelten nicht eintägige Dienstreisen in ausländische Grenzorte.	Ausland sowie vom Ausland ins Inland. (2) Nicht als Auslandsdienstreisen gelten Dienstreisen der im Grenzverkehr tätigen Beamtinnen und Beamten im Bereich ausländischer Lokalgrenzbehörden, zwischen solchen Bereichen und zwischen diesen und dem Inland. (3) Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung wegen der besonderen Verhältnisse abweichende Vorschriften über die Reisekostenvergütung für Auslandsdienstreisen bezüglich der Anordnung und Genehmigung von Dienstreisen, der Fahrt- und Flugkosten, des Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgeldes, der Reisebeihilfen, der Kriterien der Erstattung klimabedingter Bekleidung und anderer Nebenkosten zu erlassen.	Konkretere Fassung beim Bund als Land, für Kirche reicht die Bundesregelung. Rücksprache Wetter, Meis: im Moment nicht. Hier muss die Ermächtigungsgrundlage angepasst werden.
§ 16 Auslagenerstattung bei Reisen aus besonderem Anlass Bei Reisen zum Zwecke der Fortbildung, die teilweise in dienstlichem Interesse liegen, und bei Reisen zum Zwecke der Ausbildung können mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten Behörde die notwendigen Auslagen bis zur Höhe der bei Dienstreisen zustehenden Reisekostenvergütung erstattet werden.	**§ 11 Bemessung der Reisekostenvergütung in besonderen Fällen** (4) Für Reisen zum Zwecke der Ausbildung oder Fortbildung, die teilweise im dienstlichen Interesse liegen, können mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten Behörde entstandene Kosten bis zur Höhe der für Dienstreisen zustehenden Reisekostenvergütung erstattet werden.	Wortgleich
§ 17 Trennungsentschädigung (1) Bei Abordnungen aus dienstlichen Gründen an einen Ort außerhalb des Dienst- oder Wohnortes ohne Zusage der Umzugskostenvergütung wird für die dadurch entstehenden notwendigen Auslagen Trennungsentschädigungen gewährt.	**§ 15 Trennungsgeld** (1) Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, die an einen Ort außerhalb des Dienst- und Wohnortes ohne Zusage der Umzugskostenvergütung abgeordnet werden, erhalten für die die ihnen dadurch entstehenden notwendigen Aufwendungen unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis ein Trennungsgeld nach einer Rechtsverordnung, die für Abordnungen im Inland das Bundesministerium des Innern erlässt.	Inhaltlich gleich

Landesrecht	Bundesrecht	Bemerkungen
	Diese Verordnung ist auch anzuwenden für Abordnungen im oder ins Ausland sowie vom Ausland ins Inland, soweit aufgrund der Ermächtigungen des Absatzes 2 keine Sonderregelungen ergangen sind. Dasselbe gilt für Kommandierungen von Soldatinnen und Soldaten und die vorübergehende dienstliche Tätigkeit bei einer anderen Stelle als einer Dienststelle. Der Abordnung stehen die Zuweisung nach § 29 des Bundesbeamtengesetzes oder nach § 20 des Beamtenstatusgesetzes gleich.	Keine entsprechende Regelung für das Land, auch nicht in den Verwaltungsvorschriften – für Kirche aber unproblematisch.
Die Abordnung stehen eine vorübergehende dienstliche Tätigkeit bei einer anderen Stelle als einer Dienststelle sowie eine **Zuweisung** nach § 20 Beamtenstatusgesetz gleich.	(3) Werden Beamtinnen oder Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst zum Zwecke ihrer Ausbildung einer Ausbildungsstelle an einem anderen Ort als dem bisherigen Dienst- und Wohnort zugewiesen, können ihnen die dadurch entstehenden notwendigen Mehrauslagen ganz oder teilweise erstattet werden.	Inhaltlich gleich; Formulierung an die jeweiligen grundlegenden Bestimmungen angepasst.
(2) Werden Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst einer anderen Dienststelle zur weiteren Ausbildung zugewiesen, so können die ihnen dadurch entstehenden Mehraufwendungen ganz oder teilweise erstattet werden.	(2) Absatz 1 Satz 1 und 3 gilt entsprechend für Abordnungen ohne Zusage der Umzugskostenvergütung im oder ins Ausland sowie vom Ausland ins Inland, soweit die besonderen Bedürfnisse des Auslandsdienstes und die besonderen Verhältnisse im Ausland es erfordern mit der Maßgabe, dass das Auswärtige Amt die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, dem Bundesministerium der Verteidigung und dem Bundesministerium der Finanzen erlässt.	Inhaltsgleich
(3) Absatz 1 gilt entsprechend für Abordnungen ohne Zusage der Umzugskostenvergütung zwischen Inland und Ausland.		Ähnliche Regelung; für Kirche keine Konsequenz durch die Abweichung.
§ 18 Gerichtsvollzieher und Vollziehungsbeamte der Justiz Beschäftigte im Gerichtsvollzieher- und im Justizvollstreckungsdienst erhalten bei Dienstreisen und Dienstgänge in Vollstreckungsangelegenheiten eine Wegstreckenentschädigung für jede Amtshandlung		Regelung für Kirche nicht relevant

Landesrecht	Bundesrecht	Bemerkungen
§ 19 Übertragungsbefugnis bei Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts Soweit dieses Gesetz der obersten Dienstbehörde gestattet, ihre Befugnisse zu übertragen, gelten bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden für die Übertragung die Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts. Dies gilt entsprechend für die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.		Keine Entsprechung im Bundesrecht – für Kirche nicht relevant
§ 20 Verordnungsermächtigung Das Finanzministerium wird ermächtigt, unter Beachtung der Grundsätze dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Reisekostenvergütung bei Auslandsdienstreisen (§ 15) zu erlassen sowie Umfang und Höhe der Trennungsentschädigung in den Fällen des § 17 und die Höhe der Wegstreckenentschädigung nach § 18 festzulegen.	**§ 16 Verwaltungsvorschriften** Allgemeine Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz erlässt das Bundesministerium des Innern. Verwaltungsvorschriften zu den Sondervorschriften für die Reisekostenvergütung für Auslandsdienstreisen erlässt das Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt.	Ermächtigungsgrundlage – Anpassen Erledigt
§ 21 Verweisungen Ist in Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf Vorschriften und Bezeichnungen Bezug genommen, die nach diesem Gesetz nicht mehr gelten, treten an ihre Stelle die entsprechenden Vorschriften und Bezeichnungen dieses Gesetzes.		Ist das sinnvoll? Was passiert ohne? Wie gehen wir damit um?
§ 22 Inkrafttreten Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.		

Bundesreisekostengesetz (BRKG)
BRKG - Ausfertigungsdatum: 26.05.2005
Vollzitat: "Bundesreisekostengesetz vom 26. Mai 2005 (BGBl. I S. 1418), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Februar 2013 (BGBl. I S. 285) geändert worden ist"
Stand: Zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 20.2.2013 I 285

Das Gesetz wurde als Artikel 1 des Gesetzes vom 26.5.2005 I 1418 vom Bundestag beschlossen. Es tritt gemäß Artikel 18 Satz 1 dieses Gesetzes am 1.9.2005 in Kraft. § 16 tritt am 1.6.2005 in Kraft.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt Art und Umfang der Reisekostenvergütung der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter des Bundes sowie der Soldatinnen und Soldaten und der in den Bundesdienst abgeordneten Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter.
(2) Die Reisekostenvergütung umfasst
   1. die Fahrt- und Flugkostenerstattung (§ 4),
   2. die Wegstreckenentschädigung (§ 5),
   3. das Tagegeld (§ 6),
   4. das Übernachtungsgeld (§ 7),
   5. die Auslagenerstattung bei längerem Aufenthalt am Geschäftsort (§ 8),
   6. die Aufwands- und Pauschvergütung (§ 9) sowie
   7. die Erstattung sonstiger Kosten (§ 10).

§ 2 Dienstreisen

(1) Dienstreisen sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststätte. Sie müssen, mit Ausnahme von Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort, schriftlich oder elektronisch angeordnet oder genehmigt worden sein, es sei denn, dass eine Anordnung oder Genehmigung nach dem Amt der Dienstreisenden oder dem Wesen des Dienstgeschäfts nicht in Betracht kommt. Dienstreisen sollen nur durchgeführt werden, wenn sie aus dienstlichen Gründen notwendig sind. Dienstreisen sind auch Reisen aus Anlass der Versetzung, Abordnung oder Kommandierung.
(2) Die Dauer der Dienstreise bestimmt sich nach der Abreise und Ankunft an der Wohnung, es sei denn, die Dienstreise beginnt oder endet an der Dienststätte.

§ 3 Anspruch auf Reisekostenvergütung

(1) Dienstreisende erhalten auf Antrag eine Vergütung der dienstlich veranlassten notwendigen Reisekosten. Der Anspruch auf Reisekostenvergütung erlischt, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Beendigung der Dienstreise schriftlich oder elektronisch beantragt wird. Die zuständigen Stellen können bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Antragstellung die Vorlage der maßgeblichen Kostenbelege verlangen. Werden diese Belege auf Anforderung nicht innerhalb von drei Monaten vorgelegt, kann der Vergütungsantrag insoweit abgelehnt werden.
(2) Leistungen, die Dienstreisende ihres Amtes wegen von dritter Seite aus Anlass einer Dienstreise erhalten, sind auf die Reisekostenvergütung anzurechnen.
(3) Bei Dienstreisen für eine auf Veranlassung der zuständigen Behörde ausgeübte Nebentätigkeit haben Dienstreisende nur Anspruch auf Reisekostenvergü-

tung, die nicht von anderer Stelle zu übernehmen ist. Das gilt auch dann, wenn Dienstreisende auf ihren Anspruch gegen diese Stelle verzichtet haben.

§ 4 Fahrt- und Flugkostenerstattung

(1) Entstandene Kosten für Fahrten auf dem Land- oder Wasserweg mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden bis zur Höhe der niedrigsten Beförderungsklasse erstattet. Für Bahnfahrten von mindestens zwei Stunden können die entstandenen Fahrtkosten der nächsthöheren Klasse erstattet werden. Wurde aus dienstlichen oder wirtschaftlichen Gründen ein Flugzeug benutzt, werden die Kosten der niedrigsten Flugklasse erstattet. Kosten einer höheren Klasse regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel können erstattet werden, wenn dienstliche Gründe dies im Einzelfall oder allgemein erfordern.

(2) Mögliche Fahrpreisermäßigungen sind zu berücksichtigen. Fahrtkosten werden nicht erstattet, wenn eine unentgeltliche Beförderungsmöglichkeit genutzt werden kann.

(3) Dienstreisenden, denen für Bahnfahrten die Kosten der niedrigsten Beförderungsklasse zu erstatten wären, werden bei einem Grad der Behinderung von mindestens 50 die Kosten der nächsthöheren Klasse erstattet.

(4) Wurde aus triftigem Grund ein Mietwagen oder ein Taxi benutzt, werden die entstandenen notwendigen Kosten erstattet.

§ 5 Wegstreckenentschädigung

(1) Für Fahrten mit anderen als den in § 4 genannten Beförderungsmitteln wird eine Wegstreckenentschädigung gewährt. Sie beträgt bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges oder eines anderen motorbetriebenen Fahrzeuges 20 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke, höchstens jedoch 130 Euro. Die oberste Bundesbehörde kann den Höchstbetrag auf 150 Euro festsetzen, wenn dienstliche Gründe dies im Einzelfall oder allgemein erfordern.

(2) Besteht an der Benutzung eines Kraftwagens ein erhebliches dienstliches Interesse, beträgt die Wegstreckenentschädigung 30 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke. Das erhebliche dienstliche Interesse muss vor Antritt der Dienstreise in der Anordnung oder Genehmigung schriftlich oder elektronisch festgestellt werden.

(3) Benutzen Dienstreisende zur Erledigung von Dienstgeschäften regelmäßig ein Fahrrad, wird Wegstreckenentschädigung nach Maßgabe einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß § 16 gewährt.

(4) Eine Wegstreckenentschädigung wird Dienstreisenden nicht gewährt, wenn sie
   1. eine vom Dienstherrn unentgeltlich zur Verfügung gestellte Beförderungsmöglichkeit nutzen konnten oder
   2. von anderen Dienstreisenden des Bundes oder eines anderen Dienstherrn in einem Kraftwagen mitgenommen wurden.

§ 6 Tagegeld

(1) Als Ersatz von Mehraufwendungen für Verpflegung erhalten Dienstreisende ein Tagegeld. Die Höhe des Tagegeldes bemisst sich nach der Verpflegungspauschale zur Abgeltung tatsächlich entstandener, beruflich veranlasster Mehraufwendungen im Inland nach dem Einkommensteuergesetz. Besteht zwischen der Dienststätte oder der Wohnung und der Stelle, an der das Dienstgeschäft erledigt wird, nur eine geringe Entfernung, wird Tagegeld nicht gewährt.

(2) Erhalten Dienstreisende ihres Amtes wegen unentgeltlich Verpflegung, werden von dem zustehenden Tagegeld für das Frühstück 20 Prozent und für das Mittag- und Abendessen je 40 Prozent des Tagegeldes für einen vollen Kalendertag einbehalten. Gleiches gilt, wenn das Entgelt für Verpflegung in den erstattungsfähigen Fahrt-, Übernachtungs- oder Nebenkosten enthalten ist. Die Sätze 1 und 2 sind auch dann anzuwenden, wenn Dienstreisende ihres Amtes wegen unentgeltlich bereitgestellte Verpflegung ohne triftigen Grund nicht in Anspruch nehmen. Die oberste Dienstbehörde kann in besonderen Fällen niedrigere Einbehaltungssätze zulassen.

§ 7 Übernachtungsgeld

(1) Für eine notwendige Übernachtung erhalten Dienstreisende pauschal 20 Euro. Höhere Übernachtungskosten werden erstattet, soweit sie notwendig sind.

(2) Übernachtungsgeld wird nicht gewährt
   1. für die Dauer der Benutzung von Beförderungsmitteln,
   2. bei Dienstreisen am oder zum Wohnort für die Dauer des Aufenthalts an diesem Ort,
   3. bei unentgeltlicher Bereitstellung einer Unterkunft des Amtes wegen, auch wenn diese Unterkunft ohne triftigen Grund nicht genutzt wird, und
   4. in den Fällen, in denen das Entgelt für die Unterkunft in den erstattungsfähigen Fahrt- oder sonstigen Kosten enthalten ist, es sei denn, dass eine Übernachtung aufgrund einer zu frühen Ankunft am Geschäftsort oder einer zu späten Abfahrt von diesem zusätzlich erforderlich wird.

§ 8 Auslagenerstattung bei längerem Aufenthalt am Geschäftsort

Dauert der dienstlich veranlasste Aufenthalt an demselben auswärtigen Geschäftsort länger als 14 Tage, wird vom 15. Tag an ein um 50 Prozent ermäßigtes Tagegeld gewährt; in besonderen Fällen kann die oberste Dienstbehörde oder die von ihr ermächtigte Behörde auf eine Ermäßigung des Tagegeldes verzichten. Notwendige Übernachtungskosten werden erstattet; ein pauschales Übernachtungsgeld nach § 7 Absatz 1 wird nicht gewährt. Als Reisebeihilfe für Heimfahrten werden für jeweils 14 Tage des Aufenthalts am Geschäftsort je nach benutztem Beförderungsmittel Fahrt- oder Flugkosten bis zur Höhe des in § 4 Absatz 1 Satz 1 oder 3 oder in § 5 Absatz 1 genannten Betrages gewährt. Wird der Geschäftsort aufgrund von Heimfahrten verlassen, wird für die Zeit des Aufenthalts in der Wohnung Tagegeld nicht gewährt.

§ 9 Aufwands- und Pauschvergütung

(1) Dienstreisende, denen erfahrungsgemäß geringerer Aufwand für Verpflegung oder Unterkunft als allgemein üblich entsteht, erhalten nach näherer Bestimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten Behörde anstelle von Tagegeld, Übernachtungsgeld und Auslagenerstattung nach § 8 Satz 1 und 2 eine entsprechende Aufwandsvergütung. Diese kann auch nach Stundensätzen bemessen werden.

(2) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr ermächtigte Behörde kann für regelmäßige oder gleichartige Dienstreisen anstelle der Reisekostenvergütung oder einzelner ihrer Bestandteile eine Pauschvergütung gewähren, die nach dem Durchschnitt der in einem bestimmten Zeitraum sonst anfallenden Reisekostenvergütungen zu bemessen ist.

§ 10 Erstattung sonstiger Kosten

(1) Zur Erledigung des Dienstgeschäfts notwendige Auslagen, die nicht nach den §§ 4 bis 9 zu erstatten sind, werden als Nebenkosten erstattet.

(2) Entfällt eine Dienstreise aus einem von der oder dem Bediensteten nicht zu vertretenden Grund, werden durch die Vorbereitung entstandene, nach diesem Gesetz abzugeltende Auslagen erstattet.

§ 11 Bemessung der Reisekostenvergütung in besonderen Fällen

(1) Für Dienstreisen aus Anlass der Versetzung, Abordnung oder Kommandierung wird das Tagegeld für die Zeit bis zur Ankunft am neuen Dienstort gewährt; im Übrigen gilt § 2 Absatz 2. Das Tagegeld wird für die Zeit bis zum Ablauf des Ankunftstages gewährt, wenn den Dienstreisenden vom nächsten Tag an Trennungsreise- oder Trennungstagegeld zusteht; daneben wird Übernachtungsgeld (§ 7) gewährt. Für Dienstreisen im Sinne des Satzes 1 wird das Tagegeld vom Beginn des Abfahrtstages an gewährt, wenn für den vorhergehenden Tag Trennungsreise- oder Trennungstagegeld gewährt wird. Für ein- und zweitägige Abordnungen oder Kommandierungen ist bei der Festsetzung der Reisekostenvergütung abweichend von den Sätzen 1 bis 3 die gesamte Dauer der Abwesenheit von der Wohnung oder bisherigen Dienststätte zugrunde zu legen.

(2) Für Reisen aus Anlass der Einstellung kann Reisekostenvergütung wie für Dienstreisen gewährt werden; Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden. Die Reisekostenvergütung darf dabei nicht höher sein als der Betrag, der für eine Dienstreise von der Wohnung zur Dienststätte zu erstatten wäre.

(3) Reisekostenvergütung kann ferner gewährt werden
   1. für Einstellungsreisen vor dem Wirksamwerden der Ernennung zur Beamtin, zum Beamten, zur Richterin, zum Richter, zur Soldatin oder zum Soldaten und
   2. für Reisen aus Anlass des Ausscheidens aus dem Dienst wegen Ablaufs der Dienstzeit oder wegen Dienstunfähigkeit von Beamtinnen und Beamten auf Widerruf, von Soldatinnen und Soldaten auf Zeit oder von Soldaten, die aufgrund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten; dies gilt für Reisen in das Ausland nur bis zum inländischen Grenzort oder dem inländischen Flughafen, von dem die Flugreise angetreten wird.

   Die Absätze 1 und 2 Satz 2 gelten entsprechend.

(4) Für Reisen zum Zwecke der Ausbildung oder Fortbildung, die teilweise im dienstlichen Interesse liegen, können mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten Behörde entstandene Kosten bis zur Höhe der für Dienstreisen zustehenden Reisekostenvergütung erstattet werden.

(5) Übernachten Dienstreisende in ihrer außerhalb des Geschäftsorts gelegenen Wohnung, wird für jede Hin- und Rückfahrt aus Anlass einer Übernachtung als Ersatz der Fahrtauslagen ein Betrag in Höhe der Übernachtungspauschale nach § 7 gewährt.

§ 12 Erkrankung während einer Dienstreise

Erkranken Dienstreisende und werden sie in ein Krankenhaus aufgenommen, werden für jeden vollen Kalendertag des Krankenhausaufenthalts die notwendigen Auslagen für die Unterkunft am Geschäftsort erstattet. Für eine Besuchsreise einer oder eines Angehörigen aus Anlass einer durch ärztliche Bescheinigung nachge-

wiesenen lebensgefährlichen Erkrankung der oder des Dienstreisenden werden Fahrtauslagen gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 und 3 oder § 5 Absatz 1 erstattet.

§ 13 Verbindung von Dienstreisen mit privaten Reisen

(1) Werden Dienstreisen mit privaten Reisen verbunden, wird die Reisekostenvergütung so bemessen, als ob nur die Dienstreise durchgeführt worden wäre. Die Reisekostenvergütung nach Satz 1 darf die sich nach dem tatsächlichen Reiseverlauf ergebende nicht übersteigen. Werden Dienstreisen mit einem Urlaub von mehr als fünf Arbeitstagen verbunden, werden nur die zusätzlich für die Erledigung des Dienstgeschäfts entstehenden Kosten als Fahrtauslagen entsprechend den §§ 4 und 5 erstattet; Tage- und Übernachtungsgeld wird für die Dauer des Dienstgeschäfts sowie für die zusätzliche Reisezeit gewährt.

(2) Wird in besonderen Fällen angeordnet oder genehmigt, dass die Dienstreise an einem vorübergehenden Aufenthaltsort anzutreten oder zu beenden ist, wird die Reisekostenvergütung abweichend von Absatz 1 nach der Abreise von oder der Ankunft an diesem Ort bemessen. Entsprechendes gilt, wenn in diesen Fällen die Dienstreise an der Wohnung oder Dienststätte beginnt oder endet. Absatz 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Wird aus dienstlichen Gründen die vorzeitige Beendigung einer Urlaubsreise angeordnet, gilt die Rückreise vom Urlaubsort unmittelbar oder über den Geschäftsort zur Dienststätte als Dienstreise, für die Reisekostenvergütung gewährt wird. Außerdem werden die Fahrtauslagen für die kürzeste Reisestrecke von der Wohnung zum Urlaubsort, an dem die Bediensteten die Anordnung erreicht, im Verhältnis des nicht ausgenutzten Teils der Urlaubsreise zur vorgesehenen Dauer der Urlaubsreise erstattet.

(4) Aufwendungen der Dienstreisenden und der sie begleitenden Personen, die durch die Unterbrechung oder vorzeitige Beendigung einer Urlaubsreise verursacht worden sind, werden in angemessenem Umfang erstattet. Dies gilt auch für Aufwendungen, die aus diesen Gründen nicht ausgenutzt werden konnten; hinsichtlich der Erstattung von Aufwendungen für die Hin- und Rückfahrt ist Absatz 3 Satz 2 sinngemäß anzuwenden.

§ 14 Auslandsdienstreisen

(1) Auslandsdienstreisen sind Dienstreisen im oder ins Ausland sowie vom Ausland ins Inland.

(2) Nicht als Auslandsdienstreisen gelten Dienstreisen der im Grenzverkehr tätigen Beamtinnen und Beamten im Bereich ausländischer Lokalgrenzbehörden, zwischen solchen Bereichen und zwischen diesen und dem Inland.

(3) Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung wegen der besonderen Verhältnisse abweichende Vorschriften über die Reisekostenvergütung für Auslandsdienstreisen bezüglich der Anordnung und Genehmigung von Dienstreisen, der Fahrt- und Flugkosten, des Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgeldes, der Reisebeihilfen, der Kriterien der Erstattung klimabedingter Bekleidung und anderer Nebenkosten zu erlassen.

§ 15 Trennungsgeld

(1) Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, die an einen Ort außerhalb des Dienst- und Wohnortes ohne Zusage der Umzugskostenvergütung abgeordnet werden, erhalten für die ihnen dadurch entstehenden notwendigen Aufwendungen unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis ein Trennungs-

geld nach einer Rechtsverordnung, die für Abordnungen im Inland das Bundesministerium des Innern erlässt. Diese Verordnung ist auch anzuwenden für Abordnungen im oder ins Ausland sowie vom Ausland ins Inland, soweit aufgrund der Ermächtigung des Absatzes 2 keine Sonderregelungen ergangen sind. Dasselbe gilt für Kommandierungen von Soldatinnen und Soldaten und die vorübergehende dienstliche Tätigkeit bei einer anderen Stelle als einer Dienststelle. Der Abordnung stehen die Zuweisung nach § 29 des Bundesbeamtengesetzes oder nach § 20 des Beamtenstatusgesetzes gleich.

(2) Absatz 1 Satz 1 und 3 gilt entsprechend für Abordnungen ohne Zusage der Umzugskostenvergütung im oder ins Ausland sowie vom Ausland ins Inland, soweit die besonderen Bedürfnisse des Auslandsdienstes und die besonderen Verhältnisse im Ausland es erfordern mit der Maßgabe, dass das Auswärtige Amt die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, dem Bundesministerium der Verteidigung und dem Bundesministerium der Finanzen erlässt.

(3) Werden Beamtinnen oder Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst zum Zwecke ihrer Ausbildung einer Ausbildungsstelle an einem anderen Ort als dem bisherigen Dienst- und Wohnort zugewiesen, können ihnen die dadurch entstehenden notwendigen Mehrauslagen ganz oder teilweise erstattet werden.

§ 16 Verwaltungsvorschriften

Allgemeine Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz erlässt das Bundesministerium des Innern. Verwaltungsvorschriften zu den Sondervorschriften für die Reisekostenvergütung für Auslandsdienstreisen erlässt das Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt.